



Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer
am Donnerstag, dem 16. September 2010 im Sitzungssaal des Rathauses.

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 21:30 Uhr

Die Verhandlungsschriften über die letzte Sitzung des Gemeinderates vom 17.06. und 15.07.2010
liegen während der Sitzung zur Einsichtnahme auf.

Anwesende:

Vorsitzender: Bürgermeister Gerhard Klaffner

SPÖ - Gemeinderatsfraktion

1. Vizebürgermeister Mag. Dr. Adolf Brunnthaler

Gemeinderäte
Rudolf Auer
Johann Berger
Norbert Wildling
Claudia Hauch
Ulrike Katzensteiner
Johann Wolloner
Franz Haider
Andreas Hofer
Reinhard Pils
GRE Michaela Kohlhofer
Josef Schuller
Robert Ramsner

Entschuldigt:
Isabel Buchriegler
Friederike Hofer
Eduard Lechner

ÖVP – Gemeinderatsfraktion

2. Vizebürgermeister DI Herbert Matzenberger

Gemeinderäte
Gerhard Stockinger
Johann Dietachmayr
Martin Teufl
GRE Edeltraud Essbüchl
Bernhard Kühholzer
Sabine Rußegger
Petra Buchriegler

Entschuldigt:
Monika Schoiswohl
Johannes Weißensteiner
Sylvia Infanger
Mag. Peter Ramsmaier

WBL - Gemeinderatsfraktion

Gemeinderäte
Günther Neidhart
DI (FH) Reinhard Hoffmann
Erich Stoll
DI Hermann Großberger
DI Leonhard Penz
Mag. Eva Aigner
GRE Rainer Hackl

Entschuldigt: Johannes Rumetshofer

FPÖ – Gemeinderatsfraktion

Gemeinderat Karl Haidinger
GRE Helmut Zisch

Entschuldigt: Albert Aigner

Vom Gemeindeamt: AL Franz Schörkhuber

Schriftführerin: Ingrid Klausberger

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu an alle Mitglieder des Gemeinderates zeitgerecht schriftlich unter Bekanntgabe der nachstehend angeführten Tagesordnung erfolgt ist und am gleichen Tag öffentlich an der Amtstafel kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschriften über die letzte Sitzung vom 17.06. und 15.07.2010 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsichtnahme aufgelegt sind, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegen und gegen diese Verhandlungsschriften bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Er bestimmt die Gemeindebedienstete Ingrid Klausberger zur Schriftführerin dieser Sitzung.

Bürgermeister Gerhard Klaffner begrüßt die Gäste, besonders die Vertreter des Ortsteilbeirates Unterlaussa und des Ortsteilbeirates Kleinreifling, die Mitglieder des Dorf- und Stadtentwicklungsvereins „L(i)ebenswertes Weyer“ und das Team des Eventbüros Eisenwurz sowie Herrn Ing. Sperlbauer vom Imkerverein WABE.

Tagesordnung

1. Projektvorstellung „Biologie- u. Erlebniszentrum Reichraming“, Hr. Ing.Sperlbauer (WABE)
2. Eventzentrum Weyer, Bericht
3. Ortskanal BA 09, Hammergraben, Walchergraben – Vergabe der Bauarbeiten
4. Kindergartenordnung Kleinreifling
5. Kindergartenordnung Weyer
6. Krabbelstubenordnung Weyer
7. Kindergarten und Krabbelstube, Tarifordnung
8. Sanierung Kindergarten Kleinreifling, Finanzierungsplan
9. Kindergarten Weyer, Krabbelstube, Finanzierungsplan
10. Kindergarten Weyer, Krabbelstube, Darlehen für Gemeindeanteil
11. Kindergarten Weyer, Krabbelstube, Zwischendarlehen für Landesbeiträge
12. Freiwillige Feuerwehr Weyer, Löschfahrzeug, Zwischendarlehen für Landesbeiträge
13. Hauptschule Weyer, Sanierung, Darlehen durch die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Weyer u. CO KG
14. Kindergarten Kleinreifling, Sanierung, Darlehen – Nachtragsbeschluss
15. Katastrophenschäden auf Güterwegen, Darlehen
16. Josef Winklmayr, Sondernutzungsvertrag Schanigartengebühr
17. Marktgemeinde Weyer, Tourismusortsklasse – Einstufung gemäß der Oö. Ortsklassenverordnung 2011
18. Flächenwidmungsplan Nr.4, Firma Hofer Holding GesmbH. – Änderung, Einleitung des Umwidmungsverfahrens
19. Örtliches Entwicklungskonzept, Firma Hofer Holding GesmbH – Änderung, Einleitung des Umwidmungsverfahrens
20. Gemeindestraße Am Kreuzberg, Verlängerung – Verordnung und Widmung für den Gemeingebrauch
21. Prüfungsbericht der Aufsichtsbehörde zum Rechnungsabschluss 2009
22. Personalangelegenheiten
23. Bericht der Ortsteilsprecher
24. Bericht „Liebenswertes Weyer“
25. Grundsatzbeschluss zur Realisierung der Ziele des Vereins „L(i)ebenswertes Weyer“
26. Allfälliges

BESCHLÜSSE

TOP. 1 Projektvorstellung „Biologie- u. Erlebniszentrum Reichraming“, Hr. Sperlbauer (WABE)

In Zusammenarbeit mit dem Regionalen Wirtschaftsverband plant der Verein WABE (Nationalpark Bienenwirte) die Errichtung eines Biologie- und Erlebniszentrums nahe dem TDZ.

Nach einer kurzen persönlichen Vorstellung berichtet Wabe-Mitglied Ing. Heinz Sperlbauer anhand einer PowerPoint-Präsentation über die Entwicklung und die Aktivitäten des Vereins „WABE“ (Der Bericht in Form der PowerPoint-Präsentation ist der Verhandlungsschrift beigelegt).

2011 soll mit dem Bau des Themenweges begonnen werden, die Eröffnung des 10 m hohen, begehbaren Riesen-Bienenkorbs ist für 2013 geplant.

Bürgermeister Gerhard Klaffner bedankt sich für den ausführlichen Bericht und wünscht dem Verein viel Erfolg.

TOP. 2 Eventzentrum Weyer, Bericht

Mag. Rosina Bürscher erläutert die Tätigkeiten des Eventzentrums mittels PowerPoint-Präsentation.

Projekte 2009 & 2010

- Powerman: Gesamtorganisation
- SIG Vereinsarbeit: Presse, News, Vereinskleidung ...
- Veranstaltungskalender: digital, gedruckt, wö. Newsletter
- Initiative Wir sind Ennstal: Gesamtorganisation Gewerbetage, Adventerlebnis Ennstal
- Landesmusikschule
- Motocross: Pressearbeit
- Sunhill: Pressearbeit
- Rehazentrum: Ausflugs- und Unterhaltungsprogramm
- Tourismus: Auskünfte, Prospektversand, Ortsplan ...
- Ennstalclassic
- 750 Jahr Feier: Organisation
- Tierärztekongress: Koordination Unterkünfte
- Gemeindezeitung: Layout
- Veranstaltungskoordination
- B Fair
- Neujahrsempfang
- Ortsschitag
- Faschingdienstag
- Lesung Marecek
- Waidhofner Kammerorchester
- Ferienpass
- Rock im Park
- Blasmusik Sommerkonzertreihe
- Haflingermarkt
- Adventmarkt
- Kartenvorverkauf div. Veranstaltungen

Debatte:

GRE Josef Schuller bedankt sich beim Team des Eventbüros für die bisher geleistete Arbeit, besonders aber auch für die ausgezeichnete Organisation von Sportveranstaltungen.

Bürgermeister Gerhard Klaffner bedankt sich beim Verein für die hervorragende und erfolgreiche Arbeit.

TOP. 3 Ortskanal BA 09, Hammergraben, Walchergraben – Vergabe der Bauarbeiten

Nach der ersten Prüfung der Vergabeentscheidung der Abwasserbeseitigungsanlage BA 09 wurde die erstgereichte Firma Alpine Bau GmbH aufgrund spekulativer nicht nachvollziehbarer Kalkulation ausgeschieden (siehe Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung vom 10.06.2010, OGW-AW-410052/225-2010-Kit/Kru).

Der neue Vergabevorschlag lautet nun auf die zweitgereichte Firma Niederndorfer BaugesmbH aus Attnang-Puchheim mit einer geprüften Schlusssumme des Angebotes von € 1,146.075,86 (exkl. Ust) inkl. 3 % Nachlass. Die Differenz zum Billigstbieter beträgt € 44.918,00. Mit Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung vom 20.07.2010, OGW-AW-400052/227-2010-Kit/Du, wurde der Vergabevorschlag in Hinblick auf die Förderfähigkeit überprüft. Von Seiten der Förderstelle kann der Vergabe zugestimmt werden.

Die WDL-Wasserdienstleistungs GmbH hat mit der Fa. Niederndorfer BaugesmbH den Entwurf des Bauvertrages über die Erd-, Baumeister-, Rohrliefer- und Rohrverlegearbeiten, Installations- und Elektroarbeiten sowie unterirdischer Vortrieb vereinbart. Dieser Entwurf wurde ebenfalls vom Amt der Oö. Landesregierung, Hr. Ing. Kitzmüller, vorgeprüft.

Der Bauvertrag ist zur Einsicht der Fraktionen in der Sitzungsmappe gelegen. Bürgermeister Gerhard Klaffner bringt ihn dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis.

B A U V E R T R A G

ÜBER DAS BAUVORHABEN

MARKTGEMEINDE WEYER

ABA Hammergraben / Walchergraben

Bauabschnitt 09 / Baulos 01

**Erd-, Baumeister-, Rohrliefer- und Rohrverlegearbeiten,
Installations- und Elektroarbeiten
sowie unterirdischer Vortrieb**

Abgeschlossen zwischen
der

Marktgemeinde Weyer

Marktplatz 8
3335 Weyer

als Auftraggeber (AG)

und der

Firma

Niederndorfer BaugesmbH

Römerstr. 48
4800 Attnang-Puchheim

als Auftragnehmer (AN)

Auftragserteilung

Die Marktgemeinde Weyer beauftragt die Fa. Niederndorfer BaugesmbH, Attnang-Puchheim basierend auf der Ausschreibung und aufgrund des Schreibens der Zustimmung des Amtes der O.Ö. Landesregierung vom 20.07.2010 mit der Zahl OGW-AW-410052/227-2010-Kit/Du mit den Erd-, Baumeister-, Rohrliefer- und Rohrverlegearbeiten, Installations- und Elektroarbeiten, sowie unterirdischer Vortrieb für die Abwasserbeseitigungsanlage der Marktgemeinde Weyer, BA09, BL01 entsprechend dem Anbot vom 11.02.2010 mit einer Auftragssumme von € 1.146.075,86 (in Worten Eine-Million-Einhundertsechszwanzigtausend-Fünfundsiebzig -Komma-Sechszwanzig) exkl. USt. inklusive 3 % Nachlass.

Vertragsbestandteile

- 1.) Der gegenständliche Vertrag.
- 2.) Das Angebotsschreiben vom 11. Februar 2010 (Datum der Unterzeichnung) einschließlich der allgemeinen Vertragsbedingungen, den besonderen Vertragsbedingungen und dem Leistungsverzeichnis, sofern in diesem Vertrag keine Abänderungen vorgenommen wurden.
- 3.) Wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid Aktenzahl Wa-10-141/15-2008 vom 05. Dezember 2008, mit Verhandlungsschrift vom 05. Dezember 2008 mit dem entsprechenden bewilligten Detailprojekt.
- 4.) Rodungsbewilligung ForstR10-155/5-2009 vom 22. März 2010
- 5.) Naturschutzrechtlicher Bescheid Aktenzahl N10-155/4-2009 vom 13. November 2009
- 6.) Ausführungspläne, die auf Basis einer gemeinsamen Trassierungsbegehung gemäß den Feldskizzen und Protokollen erstellt werden.

Die Ausführungsunterlagen sind von der örtlichen Bauaufsicht freizugeben. Dies entbindet den Auftragnehmer jedoch nicht von einer Kontrolle der Richtigkeit der Ausführungsunterlagen und der Warnpflicht gegenüber dem Auftraggeber.

- 7.) Alle einschlägigen Ö-Normen, DIN-Normen und EN-Normen sowie die Vorschriften und Richtlinien der einschlägigen österreichischen Fachverbände, soweit sie nicht durch nachstehende Bedingungen oder durch den Ausschreibungstext geändert worden sind.
- 8.) Die Vorschriften zur Unfallverhütung, die baupolizeilichen Vorschriften, die Dienstnehmerschutzverordnung und das Arbeitnehmerinnenschutzgesetz, Vorschriften aufgrund des Bauarbeiterkoordinationsgesetzes und des SIGE-Planes.

Falls der AN Widersprüche zwischen der einzelnen Vertragsbestandteilen feststellen sollte hat er der AG schriftlich davon zu informieren. Der AG entscheidet darüber, welcher Vertragsbestandteil im Einzelfall vorrangig ist.

Leistungen und Verrechnungen

- 1.) Die Einhaltung der Verordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie über die Trennung bei von Bautätigkeiten anfallenden Materialien lt. BGBL. Nr. 259, Verordnung vom 05.06.1991 wird zwingend vorgeschrieben.
- 2.) Die Beschäftigung von Subunternehmern wird nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers über die Bauleitung gestattet und in dem im Angebotschreiben vermerkten Umfang.
Der Auftragnehmer haftet für die Leistungen der Subunternehmer genauso, als hätte er diese selbst erbracht.
Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle beschäftigten Subunternehmer dem Auftraggeber und der Bauaufsicht schriftlich bekannt zu geben.
Es können nur Subunternehmer herangezogen werden, die die gewerbebehördliche Berechtigung besitzen und in der Lage sind, die ihnen übertragenen Leistungen entsprechend dem Stand der Technik und des Handwerks auszuführen.
Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, die vorgesehenen Subunternehmer ohne Angabe von Gründen abzulehnen, oder deren Auswechslung zu beantragen, wenn deren Leistung nicht entspricht.
- 3.) Im Angebot sind teilweise Einheitspreise enthalten, die nicht kostendeckend sind. Sollten für das angeführte Bauvorhaben diese Leistungen erforderlich sein, werden diese vom Auftragnehmer ausgeführt und nach den angebotenen Einheitspreisen des Leistungsverzeichnisses abgerechnet.
- 4.) Die Leistungen sind entsprechend dem Text des Leistungsverzeichnisses, gemäß den Vorschriften und Regeln des Handwerks und der Technik in einwandfreier Weise auszuführen.
In den Angebotspreisen müssen alle Leistungen, Lieferungen und Nebenleistungen enthalten sein, die zur betriebs- und abnahmefähigen Herstellung gehören, auch wenn sie im Text der einzelnen Positionen nicht gesondert beschrieben sind.
Die Verrechnung erfolgt nach den Einheitspreisen gegen Nachmaß.
- 5.) Der AN erklärt sich bereit, abgeänderte Bauwerke und zusätzliche Bauleistungen in vertretbarem Umfang, die in ursächlichem Zusammenhang mit den ausgeschriebenen Leistungen stehen, gemäß Ö-NORM B2110 zu den Einheitspreisen des Angebots auszuführen.
Die angebotenen Einheitspreise gelten auch dann, wenn sich der Bauumfang verringert bzw. eine Massenverschiebung von einzelnen Positionen nach oben oder unten eintritt.
- 6.) Eventuelle Schadensersatzansprüche des AN gegenüber Dritten sind direkt an den Verursacher zu richten. Der AG ist hieraus schadlos zu halten.
- 7.) Die Gewährleistung wurde mit 5 Jahren festgelegt und durch die Fa. Niederndorfer zugesichert.
- 8.) Gleichzeitig mit der Verwirklichung des ggst. Bauvorhabens wird auf der Viehtaleralm eine Wasserversorgungsanlage errichtet. Im Bereich des Hammergrabens wird für das Gebiet Strohmayrberg eine Druckleitung in der Straße durch den Hammergraben verlegt. Diese Straße ist allerdings gleichzeitig die Zufahrtsstraße der Viehtaleralm (Bereich des ggst. Bauvorhabens). Die beiden Baumaßnahmen sind jedenfalls mit

einander abzustimmen und zu koordinieren, so dass es zu möglichst wenig gegenseitigen Behinderungen und Verkehrserschwernissen kommt. Unverhältnismäßige Mehr-

kosten durch Erschwernisse, die vermieden hätten werden können, werden nicht vergütet.

- 9.) Weiterhin wird in dieser Zeit voraussichtlich der Notkogelweg durch die Forstverwaltung ausgebaut, wodurch es zur Beeinträchtigung bei der Zufahrt zur Baustelle kommen kann. Abstimmungen sind mit Herrn DI Hannes Prucker (Tel.: 0664/9771194) zu tätigen. (Mehrkosten siehe Punkt 8.)
- 10.) Weiters wird festgehalten, dass Holzbringungsarbeiten seitens der Forstverwaltung vorgenommen werden bei, denen der Hammergraben ebenfalls als Zufahrtsstraße gilt. Der Bauzeitplan bzw. die Abfolge der Arbeiten ist darauf und mit der Forstverwaltung abzustimmen. (Mehrkosten siehe Punkt 8.)
- 11.) Der Kanal und die Wasserleitung im Bereich Nach der Enns, Anrainer Riegler, sind bis zum 12.11.2010 fertig zu stellen.
- 12.) Gemäß Pkt. D2.1 hat der Auftragnehmer eine Kautions in der Höhe von 10% der Gesamtsumme mit einer Laufzeit bis 25.11.2011 zu hinterlegen. Diese hat binnen 14 Tagen nach Auftragserteilung beim Auftraggeber vorzuliegen. Im Falle der Verlängerung der Gesamtfertigstellungsfrist ist der Bankhaftbrief um denselben Zeitraum zu verlängern. Da sich jedoch der Baubeginn um 5 Monate verschiebt, ist auch die Laufzeit bis 25.04.2012 zu verlängern
- 13.) Preisgleitungen gelten erst ab dem 13.02.2011.

Termine

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Arbeiten entsprechend den Anbotspreisen und Anbotsunterlagen ohne Unterbrechung durchzuführen.

Baubeginn:	Lt. Ausschreibung April 2010 bzw. spätestens 2 Wochen nach Auftragserteilung Durch Verzögerung bei der Vergabe Baubeginn 14 Tage nach Auftragserteilung d.i. der 1.10.2010 (gemäß D 1.3)
Fertigstellungstermin:	Lt. Ausschreibung 26.11.2010 Verschiebung durch verspätete Vergabe um 5 Monate 26.04.2011
Leistungsfrist Restarbeiten:	1 Jahr nach der betrieblichen Fertigstellung, d.i. nunmehr der 26.04.2012

Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Termine wird eine Pönale gemäß Pkt. C 3 und C 4 des Angebotsschreibens fällig.

Vom Auftragnehmer ist in Absprache mit der Bauaufsicht ein detaillierter Bauzeitplan binnen 3 Wochen nach Auftragserteilung zu erstellen, der nach Freigabe durch die Bauaufsicht verbindlich ist.

Vor Baubeginn sind sämtliche aus dem Bau KG resultierenden Unterlagen (Unterweisungsnachweise, Meldung an das Arbeitsinspektorat, etc.) dem Baukoordinator vorzulegen.

Bauaufsicht

Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass es sich um einen mit öffentlichen Mitteln geförderten Bau handelt, und dass im Einvernehmen mit dem Auftraggeber die Bauüberwachung vom Amt der O.Ö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Oberflächengewässerswirtschaft / Abwasserwirtschaft, durchgeführt wird.

Die örtliche Bauaufsicht und Bauabrechnung wird im Einvernehmen mit dem Auftraggeber durch

Dipl.-Ing. Kerstin Vollrath
WDL-WasserdienstleistungsGmbH
Böhmerwaldstraße 3
4021 Linz

durchgeführt.

Vor Beginn der Bauarbeiten ist rechtzeitig das Einvernehmen mit der örtlichen Bauaufsicht und den Grundeigentümern herzustellen.

Abmachungen haben nur Gültigkeit, wenn sie in schriftlicher Form erfolgen.

Die Überprüfung der Leistungen durch die Bauaufsicht enthebt den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung für die Bauleitung und vertragsgemäße Ausführung der Leistungen.

Bauleitung

Die Bauleitung ist für die vollständige Erfüllung des übertragenen Leistungsumfanges gemäß dem Vertrag verantwortlich.

Der Bauleiter muss jedenfalls vom Auftragnehmer als zuständiger Verhandlungspartner gegenüber dem Vertreter des Auftraggebers bevollmächtigt sein.

Die Bauleitung ist grundsätzlich vom Auftragnehmer durchzuführen.

Vom Auftragnehmer vorgesehener Bauleiter:	Hr. Ing. Fornwald
Polier:	Hr. Lang

Auf der Baustelle hat zu den Arbeitszeiten ständig der Bauleiter oder der Polier anwesend zu sein um die ausführenden Arbeiten zu leiten bzw. zu überwachen. Eine Auswechslung von Bauleiter oder Polier seitens des Auftragnehmers muss vom Auftraggeber schriftlich genehmigt werden.

Die Bauleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass die Leistungen unter Berücksichtigung aller zum Schutz des Lebens und der Gesundheit erforderlichen Maßnahmen durchgeführt werden.

Bei unsachgemäßer Ausführung, Missachtung der Vertragsbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften, unbedachter Bauweise etc. kann der Auftraggeber die Auswechslung von Bauleiter bzw. Polier verlangen.

Der Polier hat an allen von der Bauaufsicht bzw. vom Auftraggeber einberufenen Besprechungen teilzunehmen bzw. bei Verhinderung (z.B. Urlaub, Krankheit, etc.) einen anderen bevollmächtigten Firmenvertreter zu entsenden.

Die erbrachten Tagesleistungen sind täglich im Bautagesbericht gem. ÖN B2110 5.22 einzutragen und der Bauaufsicht zum Zeichen der Kenntnisnahme zur Unterzeichnung vorzulegen. Im

Bautagesbericht sind auch die Ausmaße von Leistungen festzuhalten, deren nachträgliche Feststellung nicht mehr möglich ist.

Die Bauleitung hat die Warnpflicht gem. ÖNORM B2110, 5.9. Es besteht die Pflicht die von der Bauaufsicht zur Ausführung freigegebenen Ausführungspläne, Materialien und Produkte zu prüfen und etwaige Einwände oder Bedenken der Bauaufsicht unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Abrechnung und Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen für erbrachte Leistungen sind in 3-facher Ausfertigung (Massenermittlungen, Aufmaßblätter, Summenblätter 2-fach) beim AG im Wege der WDL-Wasserdienstleistungs GmbH einzureichen.

Abschlagsrechnungen: Zahlungsziel 40 Tage inkl. Prüffrist (D5.2)

Schlussrechnungen: Zahlungsziel 120 Tage inkl. Prüffrist (D5.2)

Die Schlussrechnung kann erst nach der Übernahme der gesamten Leistung und nach einem gemeinsamen Aufmass erstellt werden. Sie ist spätestens 3 Monate nach Abschluss der Restarbeiten in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Der Schlussrechnung ist auch eine detaillierte Massenaufstellung mit Bezugnahme auf die einzelnen Pos. des LV, Abrechnungspläne und sonstige Unterlagen gem. Angebotsschreiben in zweifacher Ausfertigung beizulegen. Wenn die Rechnungslegung mit EDV erfolgt, sind die Rechnungsaufstellung, die Massenermittlung, die Summenblätter und der Datenträger nur 1-fach vorzulegen, alle anderen Beilagen 2-fach. Alle digital vorhandenen oder verfügbaren Unterlagen (Pläne, Bedienungs- und Wartungsanleitungen, etc.) sind auch auf Datenträger zu übergeben.

Streitigkeiten

Konkretisierend, ergänzend bzw. abändernd wird festgelegt:

- 1.) Streitfälle berechtigen den Auftragnehmer nicht, vom Vertrag zurückzutreten.
- 2.) Im Falle des Vorliegens von Meinungsverschiedenheiten wird versucht, auf folgende Weise das Einvernehmen herzustellen:

A) Gültliche Regelung

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Eigenschaften von Materialien und die Qualität von Leistungen ist stets eine gütliche Regelung, gegebenenfalls unter

Beiziehung eines Sachverständigen anzustreben. Dort, wo gültige Prüfverfahren bestehen, werden die Untersuchungen von einer einvernehmlich ausgewählten Prüfanstalt vorgenommen. Das Ergebnis solcher Prüfungen bzw. Gutachten wird beiderseits anerkannt. Die Kosten trägt der unterliegende Teil.

B) Schiedsgericht

Ein Schiedsgericht ist nicht vorgesehen!

C) Ordentlicher Rechtsweg mit Gerichtsstand des Auftraggebers.

Auftraggeber
(rechtsgültige Unterfertigung)

Auftragnehmer
(rechtsgültige Unterfertigung)

Weyer, am

Attnang-Puchheim, am

Für die Marktgemeinde Weyer

Für die Fa. Niederndorfer

.....

Bgm. Gerhard Klaffner

.....

.....

.....

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den vorstehenden Bauvertrag mit der Fa. Niederndorfer BaugesmbH über die Erd-, Baumeister-, Rohrliefer- und Rohrverlegearbeiten, Installations- und Elektroarbeiten sowie unterirdischer Vortrieb für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 09 Hammergraben/Walchergraben zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 4 Kindergartenordnung Kleinreifling

Aufgrund der Änderungen des Kinderbetreuungsgesetzes ist die Kindergartenordnung anzupassen.

Der Bürgermeister bringt die Kindergartenordnung vollinhaltlich zur Kenntnis.

Kindergartenordnung für den Kindergarten Kleinreifling

I. Betrieb eines Kindergartens

Die Marktgemeinde Weyer betreibt einen Kindergarten nach den Bestimmungen des Oö. KBG LGBl. Nr. 39 /2007 geändert durch LGBl.Nr. 43/2009, LGBl.Nr. 30/2010 und LGBl.Nr. 59/2010 mit dem Sitz in 4464 Kleinreifling, Kleinreifling 132.

II. Arbeitsjahr und Ferien

Das Arbeitsjahr des Kindergartens beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.

1. Die Hauptferien beginnen am 2. Montag im Juli und enden am ersten Sonntag im September. Stellt sich bei der jährlichen Bedarfserhebung heraus, dass eine Betreuung im Juli erforderlich ist, beginnen die Hauptferien am 1. August und enden am ersten Sonntag im September.
2. Die Weihnachtsferien beginnen am 24. Dezember und enden am 6. Jänner. Fällt hierbei der 7. Jänner auf einen Freitag, so beginnt der Kindergarten am darauffolgenden Montag.
3. Die Osterferien sind identisch mit der Ferienregelung der Volksschule.

III. Öffnungszeit

Die Öffnungszeit des Kindergartens wird

von Montag bis Freitag
von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Der Kindergarten wird ohne Mittagsbetrieb geführt.

An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt der Kindergarten geschlossen.

IV. Aufnahme in den Kindergarten

1. Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, i.d.g.F. für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung allgemein zugänglich.
2. Für die Aufnahme in den Kindergarten ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich und schriftlich mit dem Kindergartenkind jeweils bis spätestens März bei der Kindergartenleitung zu erfolgen und muss, außer für die kindergartenpflichtigen Kinder für mindestens 3 Tage pro Woche erfolgen.

Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- a) **Geburtsurkunde** oder Geburtsbescheinigung des Kindes

b) **Impfbescheinigung**

Die **ärztliche Bescheinigung** über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes ist im Herbst bei Kindergartenbeginn mitzubringen.

3. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, **ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.**
4. Die Kindergartenleitung entscheidet bis zum Juni über die Aufnahme in den Kindergarten und teilt diese den Eltern telefonisch oder schriftlich mit.
6. Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes darf von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig gemacht werden.

V. Beitragsfreiheit

1. Der Kindergartenbesuch ist nach Maßgabe der Bestimmungen der Novelle 2009 zum Oö. Kinderbetreuungsgesetz für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich vom vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt **beitragsfrei**.
2. Für Kinder in alterserweiterten Gruppen, die jünger sind als 30 Monate für Kinder in alterserweiterten Gruppen, die Volksschüler sind für Kinder, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, ist ein Elternbeitrag gemäß der Oö. Kindergärten- und Horte- Elternbeitragsverordnung LGBl. 54/2008 zu leisten.

VI. Kindergartenpflicht

- a) Der Besuch des Kindergartens ist für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben und vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden, bis zum Schuleintritt (§ 2 des Schulpflichtgesetzes 1985) verpflichtend.
- b) Für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und für Kinder, die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit sind, ist der Besuch des Kindergartens freiwillig.
- c) Ein kindergartenpflichtiges Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an 5 Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen.
- d) Die gerechtfertigte Verhinderung des regelmäßigen Besuchs ist durch die Eltern nachzuweisen, (z.B. Erkrankung, außergewöhnliche Ereignisse) und
 - durch eine schriftliche Entschuldigung
 - oder durch telefonische Verständigung
 - oder ein ärztliches Attest zu belegen
- e) Gerechtfertigtes Fernbleiben über die Gründe der lit. d hinaus, ist analog zum Schuljahr mit den Haupt- Weihnachts- und Osterferien und mit maximal 3 Wochen zusätzlichen Fernbleibens (z.B. gemeinsamer Urlaub mit den Eltern) begrenzt.
- f) Die häusliche Betreuung und Förderung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist analog zu § 11 Schulpflichtgesetz (häuslicher Unterricht) zulässig.

VII. Abmeldung:

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Kindergartens ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Kindergartenleitung zu erfolgen.

VIII. Widerruf der Aufnahme:

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird

- c) der Besuch eines angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder)

IX. Zusammenarbeit mit den Eltern

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Kindergartens einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.
Hierfür gibt es auch einmal wöchentlich eine Sprechstunde, wofür eine vorherige Anmeldung und Terminvereinbarung mit der Kindergartenleiterin erforderlich ist.

Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt die Kindergartenleitung spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.

2. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.
3. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und anzustreben.

X. Pflichten der Eltern

1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
2. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
3. Die Kinder sollen am Vormittag spätestens bis 08.30 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 11.30 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden.
Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08.00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12.00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Bei wiederholter Verletzung der Kindergartenpflicht ohne begründete Entschuldigung wird die Aufsichtsbehörde verständigt.
4. Eltern haben die Kindergartenleitung von **erkannten Infektionskrankheiten des Kindes unverzüglich zu verständigen**. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Kindergartenpersonals nicht mehr besteht.
Bevor das Kind den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.
Die gleiche Vorgangsweise gilt ebenso für Lausbefall!
Im Kindergarten können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
5. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind das nicht kindergartenpflichtig ist, den Kindergarten regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert den Kindergarten zu besuchen, so haben die Eltern die Kindergartenleitung unter Angabe des Grundes davon zu benachrichtigen.
6. Die Eltern erklären, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb des Kindergartens verbringt.
7. Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind (vollendetes 16. Lebensjahr), in den Kindergarten zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal des Kindergartens obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs des Kindergartens. Die Aufsichtspflicht im Kindergarten beginnt mit der Übernahme des Kindes; sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb des Kindergartens besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Kindergartenbesuches, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.

8. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von den Haltestellen zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.
9. Bei der Kindergartenanmeldung werden die Eltern um Zustimmung mit ihrer Unterschrift
 - a) zur Veröffentlichung von Fotos aus dem Kindergartenalltag zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit
 - b) für die logopädische Reihenuntersuchung
 - c) im Bedarfsfall eine Fachberaterin für Integration zur Unterstützung heranzuziehenersucht.
10. Die Eltern haben Änderungen Ihrer Adresse oder Telefonnummer der Kindergartenleitung sofort bekannt zu geben.
11. Die Eltern übernehmen die Haftung für Schäden, die Ihre Kinder in der Kindergarten-einrichtung bzw. bei Ausgängen usw. verursachen.

XI. Pflichten des Rechtsträgers

1. Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden.
Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen als ausreichender Nachweis anerkannt.
2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs des Kindergartens ärztliche Hilfe geleistet werden kann.
3. Die Eltern sind einverstanden, dass 1 x jährlich logopädische Reihenuntersuchungen durchgeführt werden und sich die gruppenführende Pädagogin mit der Logopädin über die Diagnose des Kindes austauscht.

XII. Inkrafttreten

Die Kindergartenordnung tritt mit dem Kindergartenjahr 2010/2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindergartenordnung der ehem. Gemeinde Weyer-Land vom 11.12.2003 außer Kraft.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die vorstehende Kindergartenordnung für den Kindergarten Kleinreifling zu beschließen.

Beschluss:

Dieser Antrag wird durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

TOP. 5 Kindergartenordnung Weyer

Aufgrund der Änderungen des Kinderbetreuungsgesetzes und der aktuellen Öffnungszeiten ist die Kindergartenordnung anzupassen.

Der Bürgermeister bringt die Kindergartenordnung vollinhaltlich zur Kenntnis.

Kindergartenordnung für den Kindergarten Weyer

I. Betrieb eines Kindergartens

Die Marktgemeinde Weyer betreibt einen Kindergarten nach den Bestimmungen des Oö. KBG LGBl. Nr. 39 /2007 geändert durch LGBl.Nr. 43/2009, LGBl.Nr. 30/2010 und LGBl.Nr. 59/2010 mit dem Sitz in 3335 Weyer, Josef Bachbauer-Straße 5.

II. Arbeitsjahr und Ferien

Das Arbeitsjahr des Kindergartens beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.

1. Die Hauptferien beginnen am 1. August und enden am ersten Sonntag im September.
2. Die Weihnachtsferien beginnen am 24. Dezember und enden am 1. Jänner. Fällt hierbei der 24. Dezember auf einen Dienstag, so endet der Kindergarten am 20. Dezember.
3. Die Osterferien sind identisch mit der Ferienregelung der Volksschule.

III. Öffnungszeit

Die Öffnungszeit des Kindergartens wird
von Montag bis Donnerstag
von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr (Vormittag)
von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr (Mittag) und
von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr (Nachmittag) festgesetzt.

am Freitag
von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr (Vormittag)
von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr (Mittag) und
von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr (Nachmittag) festgesetzt.

1. Im Kindergarten wird von Montag bis Freitag ein Frühdienst (Randzeit) von 06.30 Uhr bis 07.30 Uhr angeboten.
2. Im Kindergarten wird von Montag bis Freitag ein Spätdienst (Randzeit) von 12.00 Uhr bis 12.30 Uhr angeboten.
3. Der Kindergarten wird mit Mittagsbetrieb geführt.

An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt der Kindergarten geschlossen.

IV. Aufnahme in den Kindergarten

1. Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, .d.g.F. für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung allgemein zugänglich.
2. Für die Aufnahme in den Kindergarten ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich jeweils bis spätestens März bei der Kindergartenleitung zu erfolgen und muss, außer für die kindergartenpflichtigen Kinder für mindestens 3 Tage pro Woche erfolgen.

Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- a) **Geburtsurkunde** oder Geburtsbescheinigung des Kindes

Die **ärztliche Bescheinigung** über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes und die **Impfbescheinigung** sind im Herbst bei Kindergartenbeginn mitzubringen.

3. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, **ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.**
4. Die Kindergartenleitung entscheidet bis zum Juni über die Aufnahme in den Kindergarten und teilt diese den Eltern schriftlich mit.
5. Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes darf von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig gemacht werden.

V. Beitragsfreiheit

1. Der Kindergartenbesuch ist nach Maßgabe der Bestimmungen der Novelle 2009 zum Oö. Kinderbetreuungsgesetz für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich vom vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt **beitragsfrei.**
2. Für Kinder in alterserweiterten Gruppen, die jünger sind als 30 Monate für Kinder in alterserweiterten Gruppen, die Volksschüler sind für Kinder, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, ist ein Elternbeitrag gemäß der Oö. Kindergärten- und Horte- Elternbeitragsverordnung LGBl. 54/2008 zu leisten.

VI. Kindergartenpflicht

- a) Der Besuch des Kindergartens ist für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben und vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden, bis zum Schuleintritt (§ 2 des Schulpflichtgesetzes 1985) verpflichtend.
- b) Für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und für Kinder, die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit sind, ist der Besuch des Kindergartens freiwillig.
- c) Ein kindergartenpflichtiges Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an 5 Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen.
- d) Die gerechtfertigte Verhinderung des regelmäßigen Besuchs ist durch die Eltern nachzuweisen, (z.B. Erkrankung, außergewöhnliche Ereignisse) und
 - durch eine schriftliche Entschuldigung
 - oder durch telefonische Verständigung
 - oder ein ärztliches Attest zu belegen
- e) Gerechtfertigtes Fernbleiben über die Gründe der lit. d hinaus, ist analog zum Schuljahr mit en Haupt- Weihnachts- und Osterferien und mit maximal 3 Wochen zusätzlichen Fernbleibens (z.B. gemeinsamer Urlaub mit den Eltern) begrenzt.
- f) Die häusliche Betreuung und Förderung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist analog zu § 11 Schulpflichtgesetz (häuslicher Unterricht) zulässig.

VII. Abmeldung:

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Kindergartens ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Kindergartenleitung zu erfolgen.

VIII. Widerruf der Aufnahme:

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird
- c) der Besuch eines angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder)

IX. Zusammenarbeit mit den Eltern

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Kindergartens einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.

Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt die Kindergartenleitung spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.

2. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.
3. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und anzustreben.

X. Pflichten der Eltern

1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
2. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
3. Die Kinder sollen am Vormittag spätestens bis 08.30 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 11.30 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden.
Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08.00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12.00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Bei wiederholter Verletzung der Kindergartenpflicht ohne begründete Entschuldigung wird die Aufsichtsbehörde verständigt.
4. Eltern haben die Kindergartenleitung von **erkannten Infektionskrankheiten des Kindes unverzüglich zu verständigen**. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Kindergartenpersonals nicht mehr besteht.
Bevor das Kind den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.
Im Kindergarten können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
5. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind das nicht kindergartenpflichtig ist, den Kindergarten regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert den

Kindergarten zu besuchen, so haben die Eltern die Kindergartenleitung unter Angabe des Grundes davon zu benachrichtigen.

6. Die Eltern erklären, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb des Kindergartens verbringt.
7. Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in den Kindergarten zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal des Kindergartens obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs des Kindergartens. Die Aufsichtspflicht im Kindergarten beginnt mit der Übernahme des Kindes; sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb des Kindergartens besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Kindergartenbesuches, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
8. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden sind verpflichtet, ihr Kind zu den Halte (Sammel) stellen zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von den Haltestellen zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.
9. Bei der Kindergartenanmeldung werden die Eltern um Zustimmung mit ihrer Unterschrift
 - a) zur Veröffentlichung von Fotos aus dem Kindergartenalltag zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit
 - b) für die logopädische Reihenuntersuchung
 - c) im Bedarfsfall eine Fachberaterin für Integration zur Unterstützung heranzuziehenersucht.
10. Die Eltern haben Änderungen Ihrer Adresse oder Telefonnummer der Kindergartenleitung sofort bekannt zu geben.
11. Die Eltern übernehmen die Haftung für Schäden, die Ihre Kinder in der Kindergarten-einrichtung bzw. bei Ausgängen usw. verursachen.

XI. Pflichten des Rechtsträgers

1. Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen als ausreichender Nachweis anerkannt.
2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs des Kindergartens ärztliche Hilfe geleistet werden kann.
3. Die Eltern sind einverstanden, dass 1 x jährlich logopädische Reihenuntersuchungen durchgeführt werden und sich die gruppenführende Pädagogin mit der Logopädin über die Diagnose des Kindes austauscht.

XII. Inkrafttreten

Die Kindergartenordnung tritt mit dem Kindergartenjahr 2010/2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindergartenordnung der ehem. Gemeinde Weyer-Markt vom 1.3.1976 außer Kraft.

Debatte:

GR Martin Teufl weist auf die gekürzten Öffnungszeiten des Kindergartens Kleinreifling in den Ferien hin. Er ersucht die Gemeinde, dass während dieser Zeit die Kindergartenkinder aus Kleinreifling den Kindergarten in Weyer besuchen können.

Bürgermeister Gerhard Klaffner antwortet, dass die Nachfrage nach längeren Öffnungszeiten im Kindergarten Kleinreifling sehr gering ist. Der Besuch der Kindergartenkinder aus Kleinreifling ist jederzeit in Weyer möglich und wurde auch schon von einigen Eltern in Anspruch genommen.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die vorstehende Kindergartenordnung für den Kindergarten Weyer zu beschließen.

Beschluss:

Dieser Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 6 Krabbelstubenordnung Weyer

Aufgrund der Änderungen des Kinderbetreuungsgesetzes und der aktuellen Öffnungszeiten sowie der Erweiterung der Krabbelstube ist eine Krabbelstubenordnung zu erlassen.

Der Bürgermeister bringt die Krabbelstubenordnung vollinhaltlich zur Kenntnis.

Krabbelstubenordnung für die Krabbelstube Weyer

I. Betrieb einer Krabbelstube

Die Marktgemeinde Weyer betreibt eine Krabbelstube nach den Bestimmungen des Oö. KBG LGBl. Nr. 39 /2007 geändert durch LGBl.Nr. 43/2009, LGBl.Nr. 30/2010 und LGBl.Nr. 59/2010 mit dem Sitz in 3335 Weyer, Josef Bachbauer-Straße 5.

II. Arbeitsjahr und Ferien

Das Arbeitsjahr der Krabbelstube beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.

1. Die Hauptferien beginnen am 1. August und enden am ersten Sonntag im September.
2. Die Weihnachtsferien beginnen am 24. Dezember und enden am 1. Jänner. Fällt hierbei der 24. Dezember auf einen Dienstag, so endet die Krabbelstube am 20. Dezember.
3. Die Osterferien sind identisch mit der Ferienregelung der Volksschule.

III. Öffnungszeit

Die Öffnungszeit der Krabbelstube wird
von Montag bis Donnerstag
von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr (Vormittag)
von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr (Mittag) und
von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Nachmittag) festgesetzt.

am Freitag
von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr (Vormittag)
von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr (Mittag) und
von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr (Nachmittag) festgesetzt.

1. In der Krabbelstube wird von Montag bis Freitag ein Frühdienst (Randzeit) von 06.30 Uhr bis 07.30 Uhr angeboten.
2. In der Krabbelstube wird von Montag bis Freitag ein Spätdienst (Randzeit) von 12.00 Uhr bis 12.30 Uhr angeboten.
3. Die Krabbelstube wird mit Mittagsbetrieb geführt.

Die maximale tägliche Aufenthaltsdauer der Kinder in der Einrichtung soll 6 Stunden einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden nicht überschreiten.

An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Krabbelstube geschlossen.

IV. Aufnahme in die Krabbelstube

1. Die Krabbelstube ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, i.d.g.F für Kinder unter 3 Jahren, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind, allgemein zugänglich.
Ein Kind darf eine Krabbelstubengruppe in einzelnen Ausnahmefällen bis zum vollendeten 4. Lebensjahr weiter besuchen, wenn dadurch kein unter 3jähriges Kind abgewiesen werden muss.
2. Für die Aufnahme in die Krabbelstube ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich jeweils bis spätestens März bei der Krabbelstubenleitung zu erfolgen.

Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- a) **Geburtsurkunde** oder Geburtsbescheinigung des Kindes

Die **ärztliche Bescheinigung** über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes und die **Impfbescheinigung** sind im Herbst bei Krabbelstubenbeginn mitzubringen.

3. Die Krabbelstubenleitung entscheidet bis zum Juni über die Aufnahme in die Krabbelstube und teilt diese den Eltern schriftlich mit.
4. Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes darf von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig gemacht werden.

V. Beitragspflicht/Beitragsfreiheit

1. Für Kinder, die jünger sind als 30 Monate, ist ein Elternbeitrag gemäß der Oö. Krabbelstuben-Elternbeitragsverordnung LGBl. 88/2008 zu leisten.
2. Der Krabbelstubenbesuch ist nach Maßgabe der Bestimmungen der Novelle 2009 zum Oö. Kinderbetreuungsgesetz i.d.g.F. für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich ab dem vollendeten 30. Lebensmonat beitragsfrei.

VII. Abmeldung:

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Krabbelstube ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Krabbelstubenleitung zu erfolgen.

VIII. Widerruf der Aufnahme:

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird
- c) der Besuch eines angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt

IX. Zusammenarbeit mit den Eltern

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Krabbelstube einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.

- Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt die Krabbelstubenleitung spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
2. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.
 3. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und anzustreben.

X. Pflichten der Eltern

1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
2. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Krabbelstube körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
3. Die Kinder sollen am Vormittag spätestens bis 08.30 Uhr in der Krabbelstube anwesend sein und frühestens ab 11.30 Uhr von der Krabbelstube abgeholt werden.
4. Eltern haben die Krabbelstubenleitung von **erkannten Infektionskrankheiten des Kindes unverzüglich zu verständigen**. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Krabbelstube fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Krabbelstubenpersonals nicht mehr besteht.
Bevor das Kind die Krabbelstube wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.
In der Krabbelstube können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
5. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind die Krabbelstube regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert die Krabbelstube zu besuchen, so haben die Eltern die Krabbelstubenleitung unter Angabe des Grundes davon zu benachrichtigen.
6. Die Eltern erklären, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Krabbelstube verbringt.
7. Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Krabbelstube zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Krabbelstube obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Krabbelstube. Die Aufsichtspflicht in der Krabbelstube beginnt mit der Übernahme des Kindes; sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb der Krabbelstube besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Krabbelstubenbesuches, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
8. Eltern, deren Kinder das 3. Lebensjahr vollendet haben und mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind zu den Halte (Sammel)stellen zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von den Haltestellen zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.
9. Bei der Krabbelstubenanmeldung werden die Eltern um Zustimmung mit ihrer Unterschrift
 - a) zur Veröffentlichung von Fotos aus dem Krabbelstubenalltag zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit
 - b) für die logopädische Reihenuntersuchung (bei Übertritt in den Kindergarten)
 - c) im Bedarfsfall eine Fachberaterin für Integration zur Unterstützung heranzuziehen

ersucht.

10. Die Eltern haben Änderungen Ihrer Adresse oder Telefonnummer der Krabbelstubenleitung sofort bekannt zu geben.
11. Die Eltern übernehmen die Haftung für Schäden, die Ihre Kinder in der Krabbelstubeneinrichtung bzw. bei Ausgängen usw. verursachen.

XI. Pflichten des Rechtsträgers

1. Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden.
Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen als ausreichender Nachweis anerkannt.
2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Krabbelstube ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

XII. Inkrafttreten

Die Krabbelstubenordnung tritt mit dem Kindergartenjahr 2010/2011 in Kraft.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die vorstehende Krabbelstubenordnung für die Krabbelstube Weyer zu beschließen.

Beschluss:

Dieser Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP.7 Kindergarten Weyer und Kleinreifling, Krabbelstube Weyer Tarifordnung

Lt. der Novelle 2010 des OÖ Kinderbetreuungsgesetzes werden die Rechtsträger ermächtigt, angemessene Materialbeiträge einzuheben. Daher ist die Tarifordnung zu ergänzen bzw. wurden in diesem Zuge die indexgesicherten Mindest- und Höchstbeiträge angepasst. In der Bürgermeisterkonferenz wurde vereinbart, mindestens 5 Euro pro Kind und Monat einzuheben.

Der Bürgermeister bringt die Tarifordnung vollinhaltlich zur Kenntnis.

Tarifordnung für die Kindergärten Weyer und Kleinreifling sowie die Krabbelstube Weyer

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer vom 16.09.2010 über die tarifmäßige Festsetzung des Elternbeitrages in den Kindergärten Weyer und Kleinreifling und in der Krabbelstube Weyer.

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für alle Kinder, die

- jünger sind als 30 Monate
- für Volksschulkinder in alterserweiterten Gruppen (ausgenommen Kinder, die gem. § 15 Schulpflichtgesetz vom Schulbesuch befreit sind und ein weiteres Jahr den Kindergarten besuchen)
- für Kinder, die Horte besuchen
- für Kinder, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, **kostenpflichtig**.

Auf Grund § 10 der OÖ Kindergärten- und Horte-Elternbeitragsverordnung 2008 bzw. § 8 der OÖ Krabbelstuben-Elternbeitragsverordnung 2008 wird folgendes festgelegt:

§ 1 Bewertung des Einkommens

(1) Der von den Eltern zu leistende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern i.S.d. § 2 Abs. 1 Ziff. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Lebensgefährten und allfälligen Einkünften des Kindes (zB Waisenrente) zusammen.

(2) Für die Berechnung des Bruttofamilieneinkommens gemäß § 1 OÖ Kindergärten- und Horte-Elternbeitragsverordnung 2008 bzw. § 1 OÖ Krabbelstuben-Elternbeitragsverordnung 2008 ist das aktuelle Monatseinkommen zum Zeitpunkt der Anmeldung nachzuweisen.

(3) Die gemäß § 1 der Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.

(4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 31. August bei Beginn des Kindergartenjahres und bei späterem Einstieg bis zum 15. des nächstfolgenden Monats nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2 Elternbeitrag

(1) Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt. Ausgenommen sind der Materialbeitrag, die verabreichte Verpflegung und mögliche Kostenbeiträge für besondere Veranstaltungen, sowie die Busbegleitung beim Kindertransport.

(2) Der Elternbeitrag wird für 11 bzw. 10 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.

(3) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 Mal bzw. 10 Mal pro Jahr eingehoben. Für den Monat Juli wird der Elternbeitrag entsprechend der in Anspruch genommenen Wochen pauschaliert.

(4) Ist ein Kind **mehr** als 2 Wochen pro Monat durchgehend **wegen Erkrankung** am Kindergarten- bzw. Krabbelstubenbesuch verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt.

(5) Der Mindest- und der Höchstbeitrag sind indexgesichert; eine Indexanpassung um 1,5 % erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.

§ 3 Mindestbeitrag

(1) Der Mindestbeitrag im Fall von Kostenpflicht im Kindergarten und Hort beträgt 38 Euro pro Monat. Der Mindestbeitrag für Kinder, die das 30. Lebensmonat noch nicht vollendet haben in alterserweiterten Gruppen oder in der Krabbelstube, beträgt 45 Euro pro Monat.

(2) Der Mindestbeitrag gemäß § 3 OÖ Kindergärten- und Horte-Elternbeitragsverordnung 2008 bzw. § 3 OÖ Krabbelstuben-Elternbeitragsverordnung 2008 kann auf Antrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Gründen unterschritten oder gänzlich nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse Bedacht zu nehmen ist.

§ 4 Geschwisterabschlag

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine kostenpflichtige Kinderbetreuungseinrichtung, wird für das 2. Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % festgesetzt.

(2) Der Geschwisterabschlag wird vom Elternbeitrag für halbtägige Inanspruchnahme (100 %) berechnet.

§ 5 Berechnung des Elternbeitrages (Kindergarten und Krabbelstube)

(1) Der Höchstbeitrag für halbtägige Betreuung wird mit 92 Euro festgelegt.

(2) Der Höchstbeitrag für halbtägige Betreuung von Kindern, die das 30. Lebensmonat noch nicht vollendet haben in alterserweiterten Kindergartengruppen oder in der Krabbelstube, wird mit 154 Euro festgelegt.

Der Höchstbeitrag für ganztägige Betreuung von Kindern, die das 30. Lebensmonat noch nicht vollendet haben in alterserweiterten Kindergartengruppen oder in der Krabbelstube, wird mit 205 Euro festgelegt.

(3) Der Elternbeitrag für

a) halbtägige Inanspruchnahme bis max. 29 Wochenstunden beträgt 3,0 % der Berechnungsgrundlage und wird mit 100 % bewertet.

b) die Inanspruchnahme der Mindestöffnungszeit gemäß § 9 Abs. 1 OÖ Kinderbetreuungsgesetz bis max. 34 Wochenstunden wird mit 115 % festgelegt.

c) ganztägige Inanspruchnahme (ab 35 Wochenstunden) wird mit 133 % festgelegt.

(4) Der Elternbeitrag für Kinder, die das 30. Lebensmonat noch nicht vollendet haben in alterserweiterten Kindergartengruppen oder in der Krabbelstube, beträgt für die halbtägige Inanspruchnahme 3,6 % und wird mit 100 % bewertet. Im Übrigen finden die im Abs. 3 festgelegten Prozentsätze Anwendung.

(5) Der Elternbeitrag für den Kindergarten oder die Krabbelstube umfasst 5 Besuchstage pro Woche.

§ 6

Berechnung des Elternbeitrages (Hort)

(1) Der Höchstbeitrag für halbtägige Betreuung (Mindestöffnungszeit gemäß § 9 Abs. 1 OÖ Kinderbetreuungsgesetz) wird mit 92 Euro festgelegt.

(2) Der Elternbeitrag für 5 Besuchstage pro Woche beträgt für

a) halbtägige Inanspruchnahme (Mindestöffnungszeit gemäß § 9 Abs. 1 OÖ Kinderbetreuungsgesetz bis max. 25 Wochenstunden) 3 % der Berechnungsgrundlage und wird mit 100% bewertet.

b) Der Elternbeitrag für eine Inanspruchnahme, die über die Mindestöffnungszeit hinaus geht (26 – 29 Wochenstunden), wird mit 115 % festgesetzt.

c) Der Elternbeitrag für ganztägige Inanspruchnahme (über 30 Wochenstunden) wird mit 133 % festgesetzt.

(3) Für den Hortbesuch an weniger als 5 Tagen wird ein Tarif für bis 2 Tage festgesetzt, der 50 % vom 5-Tages-Tarif beträgt und ab 3 Tage festgesetzt, der 100 % vom 5-Tages-Tarif beträgt.

§ 7

Sonstige Beiträge

(1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 2,00 Euro pro Essensportion verrechnet.

(2) Für die Begleitperson beim Kindergartentransport wird ein Kostenbeitrag in Höhe von monatlich 11,63 Euro vorgeschrieben.

(3) Der Materialbeitrag lt. § 27 Abs. 1b OÖ Kinderbetreuungsgesetz beträgt 5 Euro pro Kind pro Monat und wird 2x jährlich (Dezember und Juli) eingehoben.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Tarifordnung tritt mit dem Kindergartenjahr 2010/2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tarifordnung für die Kindergärten Weyer und Kleinreifling sowie für die Krabbelstube Weyer vom 2. Juli 2009 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Gerhard Klaffner)

An der Amtstafel

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die vorstehende Tarifordnung für die Kindergärten, einschließlich Krabbelstube, zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig angenommen.

TOP. 8 Sanierung Kindergarten Kleinreifling, Finanzierungsplan

In Einvernehmen mit der Direktion Bildung und Gesellschaft wird folgende Finanzierungsmöglichkeit vorgeschlagen:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	bis 2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Gesamt in EURO
Rücklagen								0
Anteilsbetrag o.H.								0
Interessentenbeiträge								0
Vermögensveräußerung								0
(Förderungs-)Darlehen								0
(Bank-)Darlehen		19.800						19.800
Sonstige Mittel								0
Bundeszuschuss								0
Landeszuschuss	16.500	3.300						19.800
Bedarfszuweisung		19.800						19.800
								0
Summe in EURO		42.900	0	0	0	0	0	59.400

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- ✓ auf Antrag der Gemeinde,
- ✓ bei Nachweis des Bedarfes und des Einsatzes der vorgesehenen Eigen- bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel und
- ✓ nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den vorstehenden Finanzierungsplan zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 9 Kindergarten Weyer, Krabbelstube, Finanzierungsplan

In Einvernehmen mit der Direktion Bildung und Gesellschaft wird folgende Finanzierungsmöglichkeit vorgeschlagen:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	bis 2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Gesamt in EURO
Rücklagen									0
Anteilsbetrag o.H.		55							55
Interessentenbeiträge									0
Vermögensveräußerung									0
(Förderungs-)Darlehen									0
(Bank-)Darlehen		60.000							60.000
Sonstige Mittel									0
Bundeszuschuss									0
Landeszuschuss				75.050	75.050				150.100
Bedarfszuweisung							75.050	75.050	150.100
									0
Summe in EURO	0	60.055	0	75.050	75.050	0	75.050	75.050	360.255

Die in der Finanzierungsdarstellung für die Folgejahre angeführten Finanzmittel werden unter der Annahme vorgemerkt, dass

- ✓ Ihre Finanzkraft annähernd gleich bleibt,
- ✓ die Gebärung sparsam geführt wird,
- ✓ die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und
- ✓ der Einsatz der sonstigen Förderungsmittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungen für das nächste Jahr nachgewiesen wird.

Die für die Folgejahre vorgemerkten Mittel können nur nach ihrer Verfügbarkeit gewährt werden.

Unter der Voraussetzung, dass der Gemeinderat den oben angeführten Finanzierungsplan beschließt, wird die Genehmigung gemäß § 86 der Oö. Gemeindeordnung 1990 gleichzeitig erteilt. Eine auszugsweise Protokollabschrift über die entsprechende Gemeinderatssitzung ist vorzulegen.

Die Aufnahme des in der Finanzierungsdarstellung für das laufende Finanzjahr ausgewiesenen Darlehens bedarf gemäß § 84, Abs. 4, Z. 3, Oö. Gemeindeordnung 1990, i.d.F. LGBl. Nr. 152/2001, keiner gesonderten aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Auf die Ausführungen des dazu ergangenen Erlasses Gem-400001/86-2002-JI/Pü vom 6. März 2002 wird verwiesen. Dies bedeutet, dass zumindest von drei Geldinstituten Angebote einzuholen sind und die Darlehensaufnahme beim bestbietenden Geldinstitut erfolgt.

Maßnahmen nach dem Oö. Kulturförderungsgesetz:

Sind zur Finanzierung von Hochbauvorhaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden Landesbeiträge und Bedarfszuweisungen im Ausmaß von insgesamt mehr als 50 % der Bausumme vorgesehen, sind nach der Oö. Kulturförderungsgesetz-Novelle 2000, LGBl. Nr. 58/2000, Aufwendungen für kulturelle Zwecke in Höhe von mindestens 1,5 % der

Bausumme zu tätigen. Im Formblatt "Zusammenstellung der Kosten bei Durchführung von Hochbauvorhaben von oberösterreichischen Gemeinden, Gemeindeverbänden und freien Wohlfahrtsträgern" sind diese Aufwendungen unter der Rubrik "KUNST AM BAU" darzustellen bzw. auszuweisen (siehe unseren Erlass vom 10. Dezember 2001, Gem-010048/63-2000-Lg/Dr). Für Fragen und Auskünfte in dieser Angelegenheit ist die Direktion Kultur sachlich zuständig.

Die Bestimmungen des Erlasses Gem-310004/119-2006-Mt vom 13. Dezember 2006 (betr. die Kostendämpfung bei vom Land mitfinanzierten Bauvorhaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden) sind zu beachten. Insbesondere weisen wir auf die Richtlinien betreffend Kostenerhöhungen hin, bei deren Nichtbeachtung die Förderfähigkeit der Mehrkosten nicht mehr gegeben ist.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den vorstehenden Finanzierungsplan zu beschließen.

Beschluss:

Dieser Antrag wird durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

TOP. 10 Kindergarten Weyer, Krabbelstube, Darlehen für Gemeindeanteil

Zur Finanzierung des Vorhabens „Schaffung einer zweiten Krabbelstube durch Zubau an das Kindergartengebäude“ ist ein Bankdarlehen für den Gemeindeanteil aufzunehmen.

Das Darlehen ist als Annuitätsdarlehen mit Bindung an den 6-Monats-Euribor mit einer Laufzeit von 15 Jahren und der Möglichkeit außerordentlicher Tilgungen ausgeschrieben.

Die Aufnahme des Darlehens erfolgt aufgrund der Vorgaben des geltenden Finanzierungsplanes vom 23.07.2010, Gz.: IKD(Gem)-311341/643-2010-Mt.

Für dieses Darlehen, € 60.000, Laufzeit 15 Jahre, liegen folgende Angebote vor:

Raiffeisenbank Weyer	Euribor SMR	+ 0,50 % kein Angebot vorgelegt
Allg. Sparkasse Oö.	Euribor SMR	+ 0,55 % kein Angebot vorgelegt
Volksbank Alpenvorland	Euribor SMR	+ 0,80 % + 0,30 %
Öst. Postsparkasse AG	Euribor SMR	+ 0,74 % kein Angebot vorgelegt

Die Darlehensangebote wurden am 08.09.2010 von der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land überprüft.

Die Raiffeisenbank Weyer bietet das Darlehen zu den günstigsten Konditionen an.

Der Darlehensvertrag der Raiffeisenbank Weyer wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zu Kenntnis gebracht.

Debatte:

Der Gemeinderat stimmt dieser Finanzierung zu.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, das Darlehen in Höhe von € 60.000 an die Raiffeisenbank Weyer zu vergeben.

Beschluss:

Dieser Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 11 Kindergarten Weyer, Krabbelstube, Zwischendarlehen f. Landesbeiträge

Zur Finanzierung des Vorhabens „Schaffung einer zweiten Krabbelstube durch Zubau an das Kindergartengebäude“ ist ein Zwischendarlehen für Landesbeiträge aufzunehmen.

Das Darlehen ist als Annuitätsdarlehen mit Bindung an den 6-Monats-Euribor mit einer Laufzeit bis zum Jahr 2017 und der Möglichkeit außerordentlicher Tilgungen ausgeschrieben.

Die Aufnahme des Darlehens erfolgt aufgrund der Vorgaben des geltenden Finanzierungsplanes vom 23.07.2010, Gz.: IKD(Gem)-311341/643-2010-Mt.

Für dieses Darlehen, € 300.200, Laufzeit bis zum Jahr 2017, liegen folgende Angebote vor:

Raiffeisenbank Weyer	Euribor SMR	+ 0,50 % kein Angebot vorgelegt
Allg. Sparkasse Oö.	Euribor SMR	+ 0,46 % kein Angebot vorgelegt
Volksbank Alpenvorland	Euribor SMR	+ 0,80 % + 0,30 %
Öst. Postsparkasse AG	Euribor SMR	+ 0,74 % kein Angebot vorgelegt

Die Darlehensangebote wurden am 08.09.2010 von der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land geprüft.

Die Allg. Sparkasse Oö, Geschäftsstelle Weyer bietet das Darlehen zu den günstigsten Konditionen an.

Der Darlehensvertrag der Allg. Sparkasse Oö, Geschäftsstelle Weyer wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zu Kenntnis gebracht.

Debatte:

Der Gemeinderat stimmt dieser Finanzierung zu.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, das Darlehen in Höhe von € 300.200 an die Allg. Sparkasse Oö, Geschäftsstelle Weyer zu vergeben.

Beschluss:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

TOP. 12 Freiwillige Feuerwehr Weyer, Löschfahrzeug, Zwischendarlehen für Landesbeiträge

Zur Finanzierung des Vorhabens „Ankauf eines Löschfahrzeuges (Type LF-A) für die FF Weyer“ ist ein Zwischendarlehen für Landesbeiträge aufzunehmen.

Das Darlehen ist als Annuitätsdarlehen mit Bindung an den 6-Monats-Euribor mit einer Laufzeit bis zum Jahr 2013 und der Möglichkeit außerordentlicher Tilgungen ausgeschrieben.

Die Aufnahme des Darlehens erfolgt aufgrund der Vorgaben des geltenden Finanzierungsplanes vom 05.05.2010, Gz.: IKD(Gem)-311341/616-2010-Mt.

Für dieses Darlehen, € 94.000, Laufzeit bis zum Jahr 2013, liegen folgende Angebote vor:

Raiffeisenbank Weyer	Euribor SMR	+ 0,50 % kein Angebot vorgelegt
Allg. Sparkasse Oö.	Euribor SMR	+ 0,35 % kein Angebot vorgelegt
Volksbank Alpenvorland	Euribor SMR	+ 0,80 % + 0,30 %
Öst. Postsparkasse AG	Euribor SMR	+ 0,74 % kein Angebot vorgelegt

Die Darlehensangebote wurden am 08.09.2010 von der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vor-geprüft.

Die Allg. Sparkasse Oö, Geschäftsstelle Weyer bietet das Darlehen zu den günstigsten Konditionen an.

Der Darlehensvertrag der Allg. Sparkasse Oö, Geschäftsstelle Weyer wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zu Kenntnis gebracht.

Debatte:

Der Gemeinderat stimmt dieser Finanzierung zu.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, das Darlehen in Höhe von € 94.000 an die Allg. Sparkasse Oö, Geschäftsstelle Weyer zu vergeben.

Beschluss:

Dieser Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 13 Hauptschule Weyer, Sanierung, Darlehen durch die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Weyer & Co KG

Zur Finanzierung des Vorhabens „Sanierung der Hauptschule Weyer und Adaptierung des Lehrschwimmbeckens als Gymnastiksaal“ ist ein Darlehen aufzunehmen. Das Darlehen ist von der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Weyer & Co KG“ aufzunehmen. Die Haftungsübernahme erfolgt durch die Gemeinde. Der diesbezügliche Finanzierungsplan vom Land Oö, IKD(Gem)-311341/506-2008-Kep vom 30.12.2008 liegt der Gemeinde vor und wurde bereits am 19.02.2009 vom Gemeinderat einstimmig beschlossen.

Das Darlehen ist als Annuitätsdarlehen mit Bindung an den Euribor mit einer Laufzeit von 15 Jahren und der Möglichkeit außerordentlicher Tilgungen ausgeschrieben. Die Darlehenshöhe beträgt € 465.000.

Die VFI der Marktgemeinde Weyer & Co KG hat die gesamten Sanierungskosten von 4.465.281,00 vorerst selbst zu finanzieren. Zu diesem Bauvorhaben wurde bereits Zwischenfinanzierungsdarlehen aufgenommen. Laut Finanzierungsplan des Landes Oö. sind Zahlungen, in Form von Bedarfszuweisungen und Landeszuschüssen, bis in das Jahr 2018 vorgesehen. Eine dementsprechende Vorfinanzierung durch eine Darlehensaufnahme ist genehmigt. Durch die Aufnahme des vorgeschriebenen Bankdarlehens können bestehende Zwischenfinanzierungsdarlehen sondergetilgt werden.

Da die KG nicht der Oö. Gemeindeordnung 1990 unterliegt, ist für die Aufnahme des Darlehens keine aufsichtsbehördliche Genehmigung erforderlich. Eine von der Gemeinde abzugebende Haftungsübernahme für das Darlehen der KG ist jedoch gemäß § 85 Abs. 3 Oö. GemO 1990 genehmigungspflichtig, wenn durch die Übernahme der Haftung der Gesamtstand an Haftungsübernahmen ein Viertel der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres überschreiten würde.

Für dieses Darlehen, € 465.000 Laufzeit 15 Jahre, liegen folgende Angebote vor:

Raiffeisenbank Weyer	Euribor SMR	+ 0,75 % kein Angebot vorgelegt
Allg. Sparkasse Oö.	Euribor SMR	+ 0,60 % kein Angebot vorgelegt
Volksbank Alpenvorland	Euribor SMR	+ 0,80 % + 0,30 %
Öst. Postsparkasse AG	Euribor SMR	+ 0,74 % kein Angebot vorgelegt

Die Darlehensangebote wurden am 08.09.2010 von der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vorgeprüft.

Die Allg. Sparkasse Oö, Geschäftsstelle Weyer bietet das Darlehen zu den günstigsten Konditionen an.

Der Darlehensvertrag der Allg. Sparkasse Oö, Geschäftsstelle Weyer wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zu Kenntnis gebracht.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

- a) Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag die Zustimmung der Vergabe des Darlehens in Höhe von € 465.000 an die Allg. Sparkasse Oö., Geschäftsstelle Weyer durch die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Weyer & Co KG zu erteilen. Die Variante 6-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von + 0,60 % wird gewählt.

Beschluss:

Dieser Antrag wird mit Handzeichen einstimmig angenommen.

- b) Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, dass die Gemeinde, gemäß den Bestimmungen der Oö. GemO 1990 § 85 Abs. 3, die Haftung für das Darlehen „Sanierung der Hauptschule Weyer und Adaptierung des Lehrschwimmbeckens als Gymnastiksaal; Bankdarlehen“ in Höhe von € 465.000, das durch die „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Weyer & Co KG“ aufgenommen wird, übernimmt.

Beschluss:

Dieser Antrag wird mit Handzeichen einstimmig angenommen.

TOP. 14 Kindergarten Kleinreifling, Sanierung, Darlehen – Nachtragsbeschluss

Zur Finanzierung der Sanierung des Kindergartens Kleinreifling hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 02.07.2010 die Darlehensaufnahme über € 20.550 bei der Raiffeisenbank Weyer beschlossen.

Das Amt der Oö. Landesregierung hat mit Schreiben vom 31.08.2010, IKD(Gem)-420341/18-2010-Sec, die Darlehensaufnahme gemäß § 84 Abs. 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990 aufsichtsbehördlich genehmigt. Die Marktgemeinde Weyer wurde auch darauf hingewiesen, dass dem Gemeinderat der diesbezügliche Darlehensvertrag nicht vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht wurde. Dieser Nachtragsbeschluss ist zu fassen.

Der Darlehensvertrag der Raiffeisenbank Weyer zur Finanzierung der Sanierung des Kindergartens Kleinreifling wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zu Kenntnis gebracht.

Debatte:

GR Karl Haidinger möchte wissen, seit wann diese Regelung gilt. AL Franz Schörkhuber erklärt, dass es keinen Stichtag gibt und die Gemeinde erstmals zu einer nachträglichen Beschlussfassung eines Darlehensvertrages aufgefordert wurde.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den Darlehensvertrag mit der Raiffeisenbank Weyer über die Finanzierung der Sanierung des Kindergartens Kleinreifling nachträglich zu beschließen.

Beschluss:

Dieser Antrag wird mit Handzeichen einstimmig angenommen.

TOP. 15 Katastrophenschäden auf Güterwegen, Darlehen

Zur Finanzierung des Gemeindeanteils für die Behebung der Katastrophenschäden auf Güterwegen ist ein Darlehen aufzunehmen.

Das Darlehen ist als Annuitätsdarlehen mit Bindung an den 6-Monats-Euribor mit einer Laufzeit von 10 Jahren und der Möglichkeit außerordentlicher Tilgungen ausgeschrieben.

Die Aufnahme des Darlehens erfolgt aufgrund der Vorgaben des Schreibens vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales vom 06.08.2010, Gz.: IKD(Gem)-311341/626-2010-Mt. Die Gemeindereferenten weisen finanzschwache Gemeinden darauf hin, dass die Bedeckung des Gemeindeanteils für die Behebung von Katastrophenschäden, mangels anderer zur Verfügung stehender Finanzierungsmittel, mittels Darlehen zu erfolgen hat.

Für dieses Darlehen, € 37.775, Laufzeit 10 Jahre, liegen folgende Angebote vor:

Raiffeisenbank Weyer	Euribor SMR	+ 0,50 % kein Angebot vorgelegt ³
Allg. Sparkasse Oö.	Euribor SMR	+ 0,55 % kein Angebot vorgelegt
Volksbank Alpenvorland	Euribor SMR	+ 0,80 % + 0,30 %
Öst. Postsparkasse AG	Euribor SMR	+ 0,74 % kein Angebot vorgelegt

Die Darlehensangebote wurden am 08.09.2010 von der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land überprüft.

Die Raiffeisenbank Weyer bietet das Darlehen zu den günstigsten Konditionen an.

Der Darlehensvertrag der Raiffeisenbank Weyer wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zu Kenntnis gebracht.

Debatte:

Auf die Frage von GR Karl Haidinger, auf welchen Güterwegen die Katastrophenschäden überwiegend angefallen sind, antwortet AL Franz Schörkhuber, dass hauptsächlich die Güterwege Bodenwies und Waldhütte davon betroffen waren.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, das Darlehen in Höhe von € 37.775 an die Raiffeisenbank Weyer zu vergeben.

Beschluss:

Dieser Antrag wird mit Handzeichen einstimmig angenommen.

TOP. 16 Josef Winklmayr, Sondernutzungsvertrag Schanigartengebühr

Herr Josef Winklmayr hat bei der Liegenschaft Unterer Kirchenweg 2A, 3335 Weyer, für die dort befindliche Gaststätte einen Schanigarten errichtet. Er ersucht, um die Genehmigung zum Betrieb dieses Schanigartens auf der Parzelle Nr. 809, öffentliches Gut, EZ 808 der KG Weyer. Daher wurde der nachfolgende Sondernutzungsvertrag erstellt.

SONDERNUTZUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Weyer und Herrn Josef Winklmayr, Unterer Kirchenweg 2A, 3335 Weyer, betreffend der Errichtung und den Betrieb eines Schanigartens vor dem Haus Unterer Kirchenweg 2A, auf der Parzelle Nr. 809, öffentliches Gut, EZ 808 der KG Weyer.

I.

Die Marktgemeinde Weyer überlässt Herrn Josef Winklmayr zum Zweck der Errichtung und des Betriebs eines Schanigartens ein Trennstück im Ausmaß von ca. 11 m², unmittelbar vor dem Haus Unterer Kirchenweg 2A (östliche Gebäudeecke) in Weyer auf der Parzelle Nr. 809, öffentliches Gut, EZ 808 der KG Weyer.

II.

Der Schanigarten ist auf Kosten von Herrn Josef Winklmayr im Einvernehmen mit der Marktgemeinde zu gestalten. Jede Änderung betreffend die Gestaltung des Schanigartens bedarf der Zustimmung der Marktgemeinde Weyer. Ein Zugang von der südlichen Straßenseite her darf nicht geschaffen werden. Das im Punkt 1 bezeichnete Trennstück darf ab dem 01. Mai genutzt bzw. aufgebaut werden und ist jeweils bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres zu räumen.

III.

Dieser Vertrag ist ab dem 1. Mai 2010 wirksam und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Eine Kündigung, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, ist von beiden Vertragspartnern jederzeit möglich.

Mit sofortiger Wirkung endet jedoch das Vertragsverhältnis, sobald Herr Josef Winklmayr eine fällige Gemeindeabgabe (Steuer oder Gebühr) nicht innerhalb von einem Monat ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit zur Einzahlung bringt.

IV.

Die Bewilligung ist an die derzeitige Konzession und an eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gebunden. Der Betrieb des Schanigartens hat sich an die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu halten.

V.

Herr Josef Winklmayr hat als Abgeltung des für die Anlage in Anspruch genommenen Grundes einen jährlichen Anerkennungsziins in der Höhe von € 145,20 bis jeweils längstens 31. Mai eines jeden Jahres auf das Konto Nr. 5600-003503 bei der Allgem. Sparkasse OÖ., BLZ 20320, zur Einzahlung zu bringen. Der Anerkennungsziins beträgt somit monatlich € 2,20/m².

Der Annerkennungsziins wird, auf dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten monatlichen Index der Verbraucherpreise 2005, wertbezogen. Ausgangswert ist der Verbraucherpreisindex für den Monat Mai 2010 (109,7). Der Anerkennungsziins ändert sich in demselben prozentuellen Verhältnis wie die jeweils maßgebliche Indexziffer gegenüber der Ausgangsbasis.

VI.

Herr Josef Winklmayr wird der Marktgemeinde Weyer jeden Schaden ersetzen, der aus Anlass der Herstellung, Instandhaltung, den Betrieb und der Entfernung der Anlage, an beweglichem oder unbeweglichem Vermögen, entsteht.

Weiters wird Herr Josef Winklmayr, wenn aus diesem Anlass Personen verletzt oder das Eigentum fremder Personen beschädigt oder zerstört wird, die Marktgemeinde Weyer gegenüber allen Ersatzansprüchen, die von den Anspruchsberechtigten auf Grund allgemeiner oder besonderer Gesetze, namentlich der geltenden Haftpflichtgesetze, erhoben werden sollten, schad- und klaglos halten und die von der Marktgemeinde Weyer aus diesem Anlass, auf Grund von Urteilen oder Vergleichen, eventuell zu leistenden Schadenersätze, einschließlich der Prozess- und Vertretungskosten, ausnahmslos zur Zahlung übernehmen.

VII.

Alle Änderungen dieser Bewilligung bedürfen ausschließlich der schriftlichen Form. Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt Herr Josef Winklmayr. Der Vertrag wird in zwei Gleichschriften errichtet, wovon jeder Vertragsteil eine erhält.

VIII.

Dieser Vertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer am 16. September 2010, TOP. 16, beschlossen.

Weyer, am 17. September 2010

Für den Pächter:

Für die Verpächterin:

.....
Josef Winklmayr

.....
Bgm. Gerhard Klaffner

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den vorstehenden Sondernutzungsvertrag zwischen der Marktgemeinde Weyer und Herrn Josef Winklmayr zu beschließen.

Beschluss:

Dieser Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 17 Marktgemeinde Weyer, Tourismusortsklasse – Einstufung gemäß der Oö. Ortsklassenverordnung 2011

Das Oö. Tourismus-Gesetz 1990, § 2 Abs. 1, legt fest, dass die Gemeinden alle zehn Jahre entsprechend ihrer Bedeutung für den Tourismus in Oberösterreich in vier Ortsklassen (A, B, C, D) einzustufen sind. Im Art. III Abs. 3 der Oö. Tourismusrechts-Novelle 2009 war die Verlängerung der geltenden Ortsklasseneinstufung bis 31. Dezember 2010 angeordnet. Mit 01. Jänner 2011 ist daher eine Neueinstufung der Gemeinden durchzuführen.

Aufgrund der Erhebung des Amtes der Oö. Landesregierung, bekundet mit dem Schreiben GZ: Wi-454036/112-2010-Pö vom 15.06.2010, ist die Marktgemeinde Weyer für eine Höherreihung der Einstufung von der Ortsklasse B in die Ortsklasse A vorgesehen.

Aufgrund der Bestimmungen des § 3 Abs. 5 des Oö. Tourismus-Gesetzes 1990 kann der Gemeinderat beschließen, in eine andere Ortsklasse eingestuft zu werden.

Vor der Beschlussfassung im Gemeinderat musste die Gemeinde jedoch alle bekannten bzw. künftigen Pflichtmitglieder schriftlich auffordern, zur beabsichtigten Einstufung binnen einer festzusetzenden angemessenen Frist Stellung zu nehmen.

Von den insgesamt verständigten ca. 300 Pflichtmitgliedern wurden 15 Stellungnahmen beim Marktgemeindeforum Weyer eingereicht. Davon sprechen sich 13 Pflichtmitglieder für den Verbleib in der Ortsklasse B aus. 1 Pflichtmitglied ersucht um Höherreihung in die Ortsklasse A und 1 Pflichtmitglied ersucht den Gemeinderat um Abstufung in die Ortsklasse C.

Die Gewerbeunion Weyer spricht sich mit Schreiben vom 08.09.2010, in Vertretung für alle 60 Mitglieder der Gewerbeunion, für den Beibehalt der Einstufung in der Ortsklasse B aus.

Der Tourismusverband Nationalpark Region Ennstal, Tourismusvorstand Weyer, ersucht den Gemeinderat mit Schreiben vom 12.08.2010 um den Verbleib in der Ortsklasse B.

Vorteil einer höheren Klasse sind bessere Fördermöglichkeiten, umgekehrt richten sich die Interessentenbeiträge nach der Ortsklasseneinstufung.

Das Beitragsverfahren ist in den §§ 33 ff. Oö. Tourismus-Gesetz, 1990 geregelt. Grundsätzlich bildet der im zweitvorangegangenen Jahr erzielte Umsatz gemäß § 1 (1) Ziff. 1 UStG 1994 die Basis für die Berechnung des Interessentenbeitrages.

Für die Berechnung sind die Prozentsätze gemäß der Tabelle § 41 Abs. 1 Oö. Tourismus-Gesetz 1990 heranzuziehen:

Ortsklasse	Prozentsätze der Beitragsgruppen						
	1	2	3	4	5	6	7
A	0.50	0.35	0.20	0.15	0.10	0.05	0.00
B	0.45	0.30	0.15	0.10	0.05	0.00	0.00
C	0.40	0.20	0.10	0.05	0.025	0.00	0.00

Statutarstadt	0.40	0.20	0.10	0.05	0.025	0.00	0.00
---------------	------	------	------	------	-------	------	------

Für den Mindestbeitrag ist die Tabelle gemäß § 41 Abs. 3 OÖ. Tourismus-Gesetz heranzuziehen:

	Beitragsgruppen - Mindestbeiträge in Euro						
Ortsklasse	1	2	3	4	5	6	7
A	58,00	43,00	29,00	29,00	29,00	29,00	00,00
B	43,00	29,00	29,00	29,00	29,00	00,00	00,00
C	29,00	29,00	29,00	29,00	29,00	00,00	00,00
Statutarstadt	29,00	29,00	29,00	29,00	29,00	00,00	00,00

Eingehoben werden die Beiträge von der Interessentenbeitragsstelle des Landes. Wesentlich für die Berechnung ist die Einstufung der ausgeübten Tätigkeiten in die zutreffende Beitragsgruppe laut "Beitragsgruppenordnung".

Der Nutzen, den ein umsatzsteuerpflichtiges Unternehmen aus dem Tourismus in der Gemeinde zieht, ist in sieben Beitragsgruppen ausgedrückt: Ein Hotelier oder ein Skiliftbetreiber profitiert wohl direkter und in höherem Ausmaß von den Touristen als z.B. ein Autohändler oder eine Bank. Unterschiede ergeben sich auch daraus, ob ein Unternehmen in einer A-Gemeinde oder in einer C-Gemeinde wirtschaftlich tätig ist.

Deshalb bestimmen die Faktoren Ortsklasse (touristische Bedeutung einer Gemeinde) und Beitragsgruppe (Nutzen eines Unternehmens aus dem Tourismus) den Prozentsatz, mit dem der steuerpflichtige Umsatz eines Unternehmens multipliziert wird und so den Interessentenbeitrag ergibt.

Debatte:

Vize-Bgm. DI Herbert Matzenberger, Obmann des Tourismusverbandes Weyer, erklärt, dass die Tourismusbedeutung einer Gemeinde anhand von Messzahlen festgestellt wird und die Ortsklasseneinstufung die Landesregierung vorgibt. Das Land orientiert sich an der Nächtigungszahl, der Nächtigungsintensität und des Tourismusumsatzes. Da die Nächtigungszahlen des Reha-Zentrums mit eingerechnet werden, hat Weyer den Grenzwert von ca. 25.000 Nächtigungen erheblich überschritten. Der Bestand des Reha-Zentrums ist sehr wertvoll und wichtig, jedoch kann für Weyer der entsprechende Umsatz nicht erwirtschaftet werden. Der spezifische Tourismusumsatz liegt in Weyer bei 409 Euro/Einwohner. Bei der Ortsklasse B liegt der Grenzwert bei 537 Euro/Einwohner. Vize-Bgm. DI Herbert Matzenberger begründet anschließend in seiner Stellungnahme den Verbleib in der Ortsklasseneinstufung B.

Auf die Frage von Vize-Bgm. Mag. Dr. Adolf Brunnthaler wie viel an Mehreinnahmen der Tourismusverband bei einer Einstufung in Ortsklasse A bekommen hätte, antwortet Vize-Bgm. DI Herbert Matzenberger, dass ein Großteil der voraussichtlichen Einnahmen von rund 8.000 Euro in den „Mehrgemeindigen Tourismusverband“ einfließen würde und nur ein geringer Anteil dem Tourismusverband verblieben wäre.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag auf Verbleib der Marktgemeinde Weyer in der Ortsklasse B aufgrund der Bestimmungen des § 3 Abs. 5 des Oö. Tourismus-Gesetzes 1990.

Beschluss:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

TOP. 18 Flächenwidmungsplan Nr.4, Firma Hofer Holding GesmbH. – Änderung, Einleitung des Umwidmungsverfahrens

Die Fa. Hofer Holding GmbH, vertreten durch Wetzl & Partner Rechtsanwälte GmbH, Steyr hat mit Schreiben vom 9.07.2010 um Umwidmung der Parzellen Nr. .100, .101, 162 und 164, KG. Weyer von Betriebsbaugebiet in Gebiet für Geschäftsbauten mit einer Gesamtverkaufsfläche max. 1.200 m² angesucht.

Die Fa. Hofer Holding GmbH beabsichtigt auf dem gegenständlichen Standort neue internationale Handelsunternehmen, welche noch nicht in Weyer ihre Filialen haben anzusiedeln. Damit verbunden, sollen neue Arbeitsplätze geschaffen und ein Kaufkraftabfluss aus der Marktgemeinde Weyer verhindert werden.

Weiters wird um Ausnahmegenehmigung bezüglich der KFZ-Stellplatzverordnung ersucht.

In der Bauausschusssitzung am 1. September 2010 wurde das Projekt von der Fa. Baustudio, Zell am See durch Baumeister Winkler präsentiert. Der Bauausschuss beschloss einstimmig, die Einleitung des Umwidmungsverfahrens in der Gemeinderatssitzung am 16. September 2010 zu beschließen.

Die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts ist ebenfalls erforderlich. Über die Ausnahme von der KFZ-Stellplatzverordnung hat die Gemeinde nicht zu entscheiden. Dies obliegt der Gewerbebehörde.

Debatte:

Auf die Frage von GR Johann Dietachmayr, ob es potentielle Interessenten gibt, antwortet der Vorsitzende, dass die Unternehmensgruppe Dr. Wetzl in Verhandlungen mit interessierten Firmen steht.

GR Günther Neidhart möchte wissen, ob die Hofer Holding GmbH oder ein anderer Investor hinter diesem Projekt steht. Bürgermeister Gerhard Klaffner teilt dazu mit, dass die Wetzl & Partner Rechtsanwälte GmbH (Dr. Wilfried Wetzl, Dr. Thomas Prammer, Mag. Birgit Kaiblinger, Mag. Agnes Prammer und Dr. Arnold Mayrhofer) mit Sitz in Steyr, die Firma Hofer Holding GmbH vertreten und den Antrag auf Umwidmung gestellt haben.

GV DI (FH) Reinhard Hoffmann steht der Umwidmung in Bezug auf die Marktplatzentwicklung skeptisch gegenüber und fragt den Bürgermeister nach seiner Meinung.

Der Vorsitzende bekräftigt, dass er einer Betriebsansiedelung grundsätzlich positiv gegenübersteht und es für ihn klar war, dass die Übersiedlung des Spar-Marktes vom Marktplatz in den Unteren Markt Veränderungen mit sich bringen wird. Im Hinblick auf die künftige Marktentwicklung und das Bestreben den Standort attraktiv zu beleben wurde der Verein „L(i)ebenswertes Weyer“ gegründet, der diesen Prozess begleiten und unterstützen soll.

GRE Helmut Zisch macht darauf aufmerksam, dass besonders ältere Menschen den Spar-Markt aufgrund der Engstelle meiden werden.

Vize-Bgm. Mag. Dr. Adolf Brunnthaler und GR Franz Haider weisen auf den verkehrsfreien Fußweg auf der Bahnpromenade hin.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die Einleitung zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4/7 „Hofer“ laut vorliegendem Plan von Arch. Aumayr vom 27.08.2010 zu beschließen.

Beschluss:

Dieser Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 19 Örtliches Entwicklungskonzept, Firma Hofer Holding GesmbH – Änderung, Einleitung des Umwidmungsverfahrens

Die Fa. Hofer Holding GmbH, vertreten durch Wetzl & Partner Rechtsanwälte GmbH, Steyr hat mit Schreiben vom 9.07.2010 um Umwidmung der Parzellen Nr. .100, .101,162 und 164, KG. Weyer von Betriebsbaugebiet in Gebiet für Geschäftsbauten mit einer Gesamtverkaufsfläche max. 1.200 m² angesucht.

Die Fa. Hofer Holding GmbH beabsichtigt auf dem gegenständlichen Standort neue internationale Handelsunternehmen, welche noch nicht in Weyer ihre Filialen haben anzusiedeln. Damit verbunden, sollen neue Arbeitsplätze geschaffen und ein Kaufkraftabfluss aus der Marktgemeinde Weyer verhindert werden.

Weiters wird um Ausnahmegenehmigung bezüglich der KFZ-Stellplatzverordnung ersucht.

In der Bauausschusssitzung am 1. September 2010 wurde das Projekt von der Fa. Baustudio, Zell am See durch Baumeister Winkler präsentiert. Der Bauausschuss beschloss einstimmig, die Einleitung des Umwidmungsverfahrens in der Gemeinderatssitzung am 16. September 2010 zu beschließen.

Die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts ist ebenfalls erforderlich. Über die Ausnahme von der KFZ-Stellplatzverordnung hat die Gemeinde nicht zu entscheiden. Dies obliegt der Gewerbebehörde.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Einleitung zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4/7 „Hofer“ laut vorliegendem Plan von Arch. Aumayr vom 27.08.2010 zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

TOP. 20 Gemeindestraße Am Kreuzberg, Verlängerung Verordnung und Widmung für den Gemeingebrauch

Die Gemeindestraße Am Kreuzberg soll im Bereich des Wohnhauses Atzenhofer über das Grundstück Nr. 678/10, KG. 49323 Weyer um ca. 5 m verlängert werden.

Für die Widmung dieser Straßenverlängerung für den Gemeingebrauch und ihre Einreihung als Gemeindestraße ist folgende Verordnung durch den Gemeinderat zu beschließen:

Gemeindestraße Am Kreuzberg - Verlängerung
Einreihung als Gemeindestraße

Verordnung

über die Widmung einer Straße für den Gemeingebrauch und ihre Einreihung als Gemeindestraße

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer hat in seiner Sitzung am 16. September 2010 gemäß § 11 (1) O.ö. Straßengesetz 1991, LGBl. 84/1991 idF 131/1997, iVm §§ 40 (2) Z 4 und 43 O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1990, verordnet:

§ 1

Die genaue Lage dieser Straße ist aus dem Vermessungsplan der Zivilgeometer ZT GmbH Mayrhofer & Hackl, Stadtplatz 24, 4400 Steyr vom 9. September 2010 im Maßstab 1:500 zu ersehen, der beim Gemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

§ 2

Die im Plan (§ 1) dargestellte Straße (Verlängerung Gemeindestraße Am Kreuzberg) beginnt an der Parzellengrenze Nr. 670/10, KG. 49323 Weyer und führt ca. 5 m über das Grundstück Nr. 678/10, KG. 49323 Weyer. Diese Straße wird dem Gemeingebrauch gewidmet und als Gemeindestraße gemäß § 8 (1) O.ö. Straßengesetz 1991, LGBl. 84/1991 idF 82/1997, eingereiht.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (1) O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1190, durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister:

Debatte:

GR Günther Neidhart stellt fest, dass im Nachhinein ein Beschluss gefasst werden soll, der bereits vollzogen ist. Er bittet künftig um Beachtung.

Bürgermeister Gerhard Klaffner nimmt dies zur Kenntnis.

AL Franz Schörkhuber begründet die Vorgehensweise und sagt, dass durch den Grundverkauf an Familie Popp eine Verlängerung der Gemeindestraße über das ganze Grundstück nicht mehr notwendig geworden ist.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Verordnung betreffend Widmung der Gemeindestraße Am Kreuzberg - Verlängerung für den Gemeingebrauch und ihre Einreihung als Gemeindestraße zu beschließen.

Beschluss:

Dieser Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 21 Prüfungsbericht der Aufsichtsbehörde zum Rechnungsabschluss 2009

Die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land hat mit Schreiben, gem40-60-2009, v. 11. Juni 2010, den Prüfungsbericht zum Rechnungsabschluss 2009 übermittelt.

Dieser ist gemäß § 99 Abs.2 Oö.GemO 1990 dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Der Bürgermeister bringt daher das Ergebnis der Prüfung, das bereits zur Einsicht der Fraktionen bei den Sitzungsunterlagen gelegen hat, vollinhaltlich zur Kenntnis.

Debatte:

GR Günther Neidhart weist darauf hin, dass einige Punkte noch ausdiskutiert werden sollten. Er regt an, zur intensiven Beratung des Gemeindebudgets ein Gremium zu bilden.

GR Karl Haidinger schlägt vor, dass auch der Prüfer von der Aufsichtsbehörde in diesem Gremium miteingebunden werden sollte.

Bürgermeister Gerhard Klaffner wird diesbezüglich einen Termin vereinbaren.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Prüfungsbericht der Aufsichtsbehörde in dieser Form in Kenntnis zu nehmen.

Beschluss:

Dieser Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 22 Personalangelegenheiten

Zu diesem Tagesordnungspunkt wird eine eigene, vertrauliche Niederschrift verfasst.

TOP. 23 Bericht der Ortsteilsprecher

Frau Dr. Brigitte Wallmann, Ortsteilsprecher-Stellvertreterin des Ortsteilbeirats Kleinreifling, berichtet:

- **Agenda 21 - Dorfzentrum**
Der Abschlussbericht aus dem Agenda Prozess liegt vor.
Das Dorfzentrum ist ein vordringliches Projekt, weil es wichtig für das Gemeindeleben und für die Vereine in Kleinreifling ist.
- **Mountainbikestrecke Viehtaler Alm - Schüttbauernalm**
Mit OFM DI Hannes Prucker wurde bereits ein Gespräch über die Befahrung der Forststraße geführt. Gemeinsam mit dem Ortsteilbeirat Unterlaussa wurde ein Schreiben verfasst, das dem Finanzkammerdirektor Josef Lidicky überreicht wurde. Ende September 2010 wird diesbezüglich eine Sitzung des Baufonds in Weyer statt finden.

Der Ortsteilbeirat Unterlaussa ist durch Ortsteilsprecherin Elisabeth Fuxjäger vertreten. Herr Mario Pölz lässt sich für heute entschuldigen. Frau Elisabeth Fuxjäger informiert:

- **Agenda 21**
Der im März begonnene Prozess ist abgeschlossen.
Das Kernteam „Zukunft Unterlaussa“ und der Ortsteilbeirat beschäftigen sich derzeit intensiv (120 Sitzungsstunden) mit der Vermarktung und Nutzung der Volksschule.
Trotz der in Aussicht gestellten Hilfe von Dir. Mayrhofer, Dr. Christian Dörfl, DI Humer (Umweltakademie), LH Dr. Josef Pühringer, verläuft die Umsetzung des Vorhabens sehr schleppend.
- **Ortsteilbeirat**
Dank an alle Gemeindevertreter für ihr Interesse und Teilnahme an den Sitzungen.
Derzeitiger Mitgliederstand: 21 Personen
Nächste OTB-Sitzung: 9. Oktober 2010
- **Gemeinderodeltag**
Frau Elisabeth Fuxjäger, Obfrau des Kultur- u. Sportvereins Unterlaussa, schlägt vor, in den Semesterferien 2011 einen Gemeinderodeltag zu veranstalten und lädt dazu alle Gemeindevertreter herzlich ein.

TOP. 24 Bericht „L(i)ebenswertes Weyer

Obmann Mag. Jürgen Aigner dokumentiert den Projektablauf „Weyer 2015“ anhand einer Power-Point- Präsentation. Dabei werden die Arbeitsergebnisse der Workshops und Sitzungen dargestellt, die inhaltlichen Themenbereiche und definierten Ziele, die auch im Maßnahmenkatalog festgehalten sind, aufgezeigt und die Aufgaben und Rechte des Vereins vorgestellt (Präsentationsfolien siehe Beilage).

Besonders herausstreichen möchte er die Wichtigkeit einer eindeutigen Positionierung, warum Weyer diese Positionierung braucht und warum sie hilft. Zusammengefasst geht es darum, unverwechselbar zu werden als „Weyer“ und um das Potential rechtzeitig zu erkennen und entsprechend zu nutzen.

Die in den Workshops gemeinsam mit der Bevölkerung und in Begleitung des externen Beratungsinstitutes Ramsauer & Stürmer Consulting herausgearbeiteten drei wichtigsten Themenbereiche:

- Wirtschaft & Nahversorger
- Gesundheit & Soziales
- Freizeit, Tourismus, Kultur & Bildung

spannen breite Bögen. Aus diesen Bögen und in Anlehnung auch an das Alleinstellungsmerkmal von Weyer mit der geologischen Situation der „Weyrer Bögen“ ist die Wortbildmarke mit dem Slogan „Weyer Bögen spannen“ kreiert worden, die als Symbol über dieses Leitbild stehen soll.

Basierend auf die Positionierung und auf den ausgearbeiteten Maßnahmenkatalog wurden folgende Ziele erarbeitet und definiert:

- Weyer wird **die** gesunde Gemeinde Österreichs
- Weyer wird Zuzugsgemeinde
- Weyer bleibt das Handels- und Tourismuszentrum des inneren Ennstals

Mag. Jürgen Aigner weist darauf hin, dass die in den Workshops und im Maßnahmenkatalog, angesprochenen Themen, die in diesen drei Zieldefinitionen nicht angesprochen sind, nicht vernachlässigt werden. Alle Themenbereiche, die im Maßnahmenkatalog enthalten sind, sind weiterhin zu verfolgen.

Zur Anfrage von GV DI (FH) Reinhard Hoffmann betreffend der Veränderungen auf dem Marktplatz, nimmt Mag. Aigner Stellung und sagt: *„dass die Schließung des SPAR-Marktes am Marktplatz die Situation nicht einfacher macht, aber ich bin auch derselben Meinung wie Bürgermeister Gerhard Klaffner, dass eine zusätzliche Entwicklung für die Gemeinde gut ist. Sie wird uns vielleicht vor gewisse neue Herausforderungen stellen, aber ich glaube, wenn wir gemeinsam, wie von Vize-Bgm. Dr. Adolf Brunnthaler angesprochen „Phantasie aufbringen“, werden wir für die Belebung des Marktplatzes sorgen können“.*

Im Namen des Vereins „L(i)ebenswertes Weyer“ möchte er sich bei all jenen bedanken, die über die Parteigrenzen hinweg schon mit dem Maßnahmenkatalog arbeiten. Der Verein bietet seine volle Unterstützung an und ersucht ebenso die Gemeindevertreter Informationen betreffend das Projekt „Weyer 2015“ weiterzuleiten. Mag. Jürgen Aigner weist auf die geleistete Arbeit und den Einsatz für das Projekt hin und appelliert an die Gemeindevertreter das gemeinsam Erarbeitete auch gemeinsam um zu setzen. Abschließend bringt er eine persönliche Stellungnahme vor:

„Zum Abschluss erlauben Sie mir bitte eine persönliche Anmerkung, die mir aus gegebenem Anlass sehr wichtig ist. Was bedeutet ein liebens- und lebenswertes Weyer für mich und worauf gründet sich für mich persönlich die Motivation, an diesem spannenden und wichtigen Prozess aktiv mitzuarbeiten?

Ein liebens- und lebenswertes Weyer ist für mich ein Ort, in dem Platz für alles ist, an dem vieles möglich ist, laut und leise, kritisch, aus der Tradition offen für Neues, Fremdes und Veränderung. Ein Ort, der im Umgang miteinander immer von humanistischen Werten, Weltoffenheit und vor allem Toleranz getragen wird.

Gar nichts zu tun hat ein liebens- und lebenswertes Weyer mit Kleingeist, Vergartenzwergung und Intoleranz.

Und so finde ich es persönlich beschämend und erschreckend, wenn von einer politischen Partei in deren an die gesamte Gemeindebevölkerung ergehenden Aussendung genau diese von mir genannten Werte mit Füßen getreten werden.

So geht es nicht an, dass unter Zuhilfenahme von auf falscher Auslegung von geltenden Bestimmungen basierenden buchhalterischen Spitzfindigkeiten ein nicht zu akzeptierender Angriff auf die Freiheit der Kunst gestartet wird, auf völlig unqualifizierte und unzulässige Art und Weise ein Urteil über künstlerische Qualität abgegeben wird und vor allem vom Künstler, auf den und dessen Werk eine Gemeinde mehr als stolz sein sollte, eine dem Wesen und Selbstverständnis der Kunst im Grunde widersprechende Rechtfertigung des eigenen künstlerischen Tuns verlangt wird, Genauso inakzeptabel ist es für mich, wenn, aufgehängt an angeblichen Versäumnissen in der Verwaltung, latent fremdenfeindliche Äußerungen getätigt und ein billiges Spiel mit überkommenen Ängsten vor einer Volksgruppe getrieben wird. Gerade im Lichte der derzeit in Frankreich stattfindenden Deportationen von Roma und Sinti und den ablehnenden Reaktionen darauf quer durch Europa empfinde ich es als positiv, der traditionellen Lebensweise dieser Volksgruppe entgegenzukommen. Und die Aufforderung sich an jenen, die eine ablehnende Haltung verfolgen, ein Beispiel zu nehmen, ist ganz sicher der falsche Weg.

Ich hoffe, dass Weltoffenheit, Toleranz und Innovationsgeist unser gemeinsames Tun im vor uns Prozess leiten werden. Danke“.

Der Gemeinderat teilt diese Werte mit kräftigem Applaus.

Debatte:

Vize-Bgm. DI Herbert Matzenberger ersucht, wie bereits in der Gemeinderatsklausur festgehalten, die Formulierung „inneres Ennstal“ auf „mittleres Ennstal“ zu ändern.

GR Franz Haider gratuliert dem Verein für die bisher geleistete Arbeit. Die geplanten Aktivitäten zu Verbesserung der Marktplatzbelebung im Unteren Markt sind positiv und bringen auswärtige Kunden nach Weyer. Die Engstelle ist für Fußgänger kein Problem, weil sie über den Promenadenweg umgangen werden kann. GR Franz Haider ist überzeugt davon, dass der Marktplatz durch eine Vielfalt an Betrieben, egal in welchem Ortsteil, nur gewinnen kann.

GR DI Hermann Großberger regt an, den Kalersteg breiter zu machen.

GR Karl Haidinger bringt vor, dass er den ersten Teil der Berichterstattung mittragen kann. Zu der im zweiten Teil des Berichtes festgehaltenen Kritik an seine Fraktion möchte er klar stellen, dass diese überzeichnet und der Sachverhalt ein anderer ist.

Vize-Bgm. DI Herbert Matzenberger bedankt sich beim Verein für die sehr gut geleistete Arbeit und das Engagement.

TOP. 25 Grundsatzbeschluss zur Realisierung der Ziele des Vereins „Liebenswertes Weyer“

Der Verein „Liebenswertes Weyer“ hat im Juni 2009 seine Vereinsarbeit, mit dem Ziel der Ortskernbelegung, begonnen. Der Prozess wurde bisher von der Firma Ramsauer & Stürmer Consulting begleitet. Die Mitglieder des Vereins haben seither sehr intensiv an dem Projekt „Weyer 2015“ gearbeitet.

Direkte Firmenanfragen, eine Fragebogenaktion, sechs Workshopabende sowie eine Vielzahl von Arbeitssitzungen wurden vom Verein gemacht. Im April 2010 endete die erste Prozessphase mit einer ganztägigen Klausur des Gemeinderates in der Jugendherberge Weyer, bei der den Gemeindevertretern die erarbeitete Positionierung sowie ein Maßnahmenkatalog vorgestellt wurden.

Um die Ergebnisse dieser Klausur nochmals zu besprechen bzw. die weitere Vorgehensweise zu definieren fand am 22.06.2010 eine Sitzung des Vereins „Liebenswertes Weyer“ mit den Vertretern aller politischen Fraktionen der Marktgemeinde Weyer statt. In dieser Sitzung konnten gemeinsam folgende globale Ziele für das Projekt „Weyer 2015“ erarbeitet werden:

- 1) Weyer wird **die** gesunde Gemeinde Österreichs!
- 2) Weyer wird Zuzugsgemeinde!
- 3) Weyer bleibt das Handels- und Tourismuszentrum des mittleren Ennstals!

In der bevorstehenden Arbeitsphase werden diesen Oberzielen Subziele und ein Meilensteinplan zugewiesen. Damit die Projekte weiter vorangetrieben werden können, wird der Verein auch noch mit potenziellen Projektpartnern in Verbindung treten. Die politischen Fraktionen werden wie bisher in die Projektarbeit miteingebunden.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, einen Grundsatzbeschluss über die Oberziele des Projektes „Weyer 2015“,

- 1) Weyer wird **die** gesunde Gemeinde Österreichs!
- 2) Weyer wird Zuzugsgemeinde!
- 3) Weyer bleibt das Handels- und Tourismuszentrum des mittleren Ennstals!

zu beschließen.

Beschluss:

Dieser Antrag wird durch Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 26 Allfälliges

- a) **Gemeindewappen**
Vize-Bgm. Mag. Dr. Adolf Brunnthaler bemängelt die Verwendung des Gemeindewappens auf einer Parteizeitung und ersucht die Fraktionen in der nächsten Gemeinderatssitzung darüber abzustimmen.
GR Karl Haidinger bezieht sich auf die im Protokoll der Gemeinderatsklausur noch offenen Punkte und sagt, dass es bis jetzt zu keiner klärenden Aussprache gekommen ist.
Seine Fraktion ist gesprächsbereit und möchte diese Angelegenheit ebenfalls klären und bereinigen.
- b) **Gemeinderatsklausur**
Vize-Bgm. DI Herbert Matzenberger erkundigt sich im Hinblick auf die Volkszählung nächsten Jahres, ob es betreffend der Zieldefinition „Weyer wird Zuzugsgemeinde“ bereits Aktivitäten gegeben hat.
Der Vorsitzende teilt mit, dass es bezüglich der Seniorenresidenz Gespräche mit Herrn Feichtenschlager gegeben hat. Maßnahmen wie man Studenten zur Meldung eines Hauptwohnsitzes animieren kann, sind sehr schwierig. Die Gemeinde versucht, dass diese Angelegenheit auf Bezirksebene abgewickelt werden kann.
- c) **Termine**
18. – 19.09.2010: Weinfest, GR Johann Berger lädt alle im Namen der FF-Kleinreifling sehr herzlich ein.
- d) **Pro mente – Unterschriftenaktion zu Weiterführung der medizinischen Beratung**
Bgm. Gerhard Klaffner ersucht um Unterstützung dieses Projektes und gibt die Unterschriftenliste an die Gemeinderatsmitglieder weiter.
- e) **Verkehrsbelastung durch Durchzugsverkehr**
Der Vorsitzende bringt das Schreiben der Verkehrsabteilung des Amtes der Oö. Landesregierung dem Gemeinderat zur Kenntnis.
- f) **Seiler Linde**
Weil aufgrund des schlechten Bauzustandes Gefahr in Verzug war, musste die Baumkrone der „Seiler Linde“ geschnitten werden. Baumbesitzer des inzwischen aufgehobenen Naturdenkmals ist Frau Seiler.
- g) **Hagenau**
Die Waldfläche wird derzeit geschlägert. Die Gemeinde ist mit dem Grundkauf von Fam. Brigitte und Daniel Henöckl in Verhandlung.
- h) **FF-Weyer**
Das von der Fa. Rosenbauer angekaufte Löschfahrzeug LF-A wurde vor einigen Wochen abgeholt und wird jetzt aufgerüstet.
- i) **Krabbelstube**
27.09.2010: Betriebsverhandlung
28.09.2010: Inbetriebnahme
- j) **HLW – Sanierung des Küchenbereichs**
Am 10. September wurde der fertig gestellte Küchenbereich an den Bund übergeben. Investitionskosten 1,712.000 Euro.
- k) **Lebenshilfe**
Eröffnung der Tagesheimstätte voraussichtlich am 19.11.2010, 14:00 Uhr.

- l) **Hollensteiner Straße 8**
Laut Urgenz von Vize-Bgm. Mag. Dr. Adolf Brunnthaler hängt das laufende Vollstreckungsverfahren infolge der Insolvenz des Eigentümers.
- m) **Probealarm**
Am Samstag, dem 2. Oktober 2010, zwischen 12 und 13 Uhr, wird in ganz Österreich ein Probealarm durchgeführt.
- n) **Powerman**
Dank an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihr Engagement sowie an alle teilgenommenen Gemeindevertreter, die beim Powerman mitgewirkt haben.
- o) **Stellungnahme Alois Lindnbauer**
Der Vorsitzende bringt das Schreiben von Bildhauer Alois Lindnbauer zu einem Artikel in einer Parteizeitung zur Verlesung (siehe Beilage).

Genehmigung der Verhandlungsschriften

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Verhandlungsschriften vom 17.06. und 15.07.2010 zu genehmigen.

Beschluss:

Dieser Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

Nachdem keine Wortmeldungen folgen, schließt Bürgermeister Gerhard Klaffner die Sitzung.

Ende der Sitzung: Uhr

(Bürgermeister)

(Schriftführerin)

(Gemeinderat ÖVP)

(Gemeinderat WBL)

(Gemeinderat FPÖ)

Diese Verhandlungsschrift wurde in der Sitzung des Gemeinderates am genehmigt.
Es wird vermerkt, dass gegen die vorliegende VerhandlungsschriftEinwendungen erhoben wurden

Weyer, am

Der Bürgermeister: